

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24.72.965 / 19. Nr.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimrich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

758/48

R. J h m A.G.

Raunheim/Hessen

Arg. Kaufvertrag

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 449

965

abber w/ Nucle

Bring pS v-

Stemmed
Spiral Shallow

6
10
14

17. Juli 1948.

Dr.H./S.
- 758 -

ab 17.7.

An den
Vorstand der R. Ihm AG.
Raunheim / Hessen

Sehr geehrte Herren!

Der Aufsichtsrat der R. Ihm AG. hat den Rat des Herrn Rechtsanwalt Dr. Wilhelmi in Frankfurt in Anspruch genommen. Herr Dr. Wilhelmi hat nun die im Original beiliegende Rechnung vom 12.7. über 20.-- DM übersandt. Ich bitte Sie, für die Begleichung der Rechnung Sorge zu tragen.

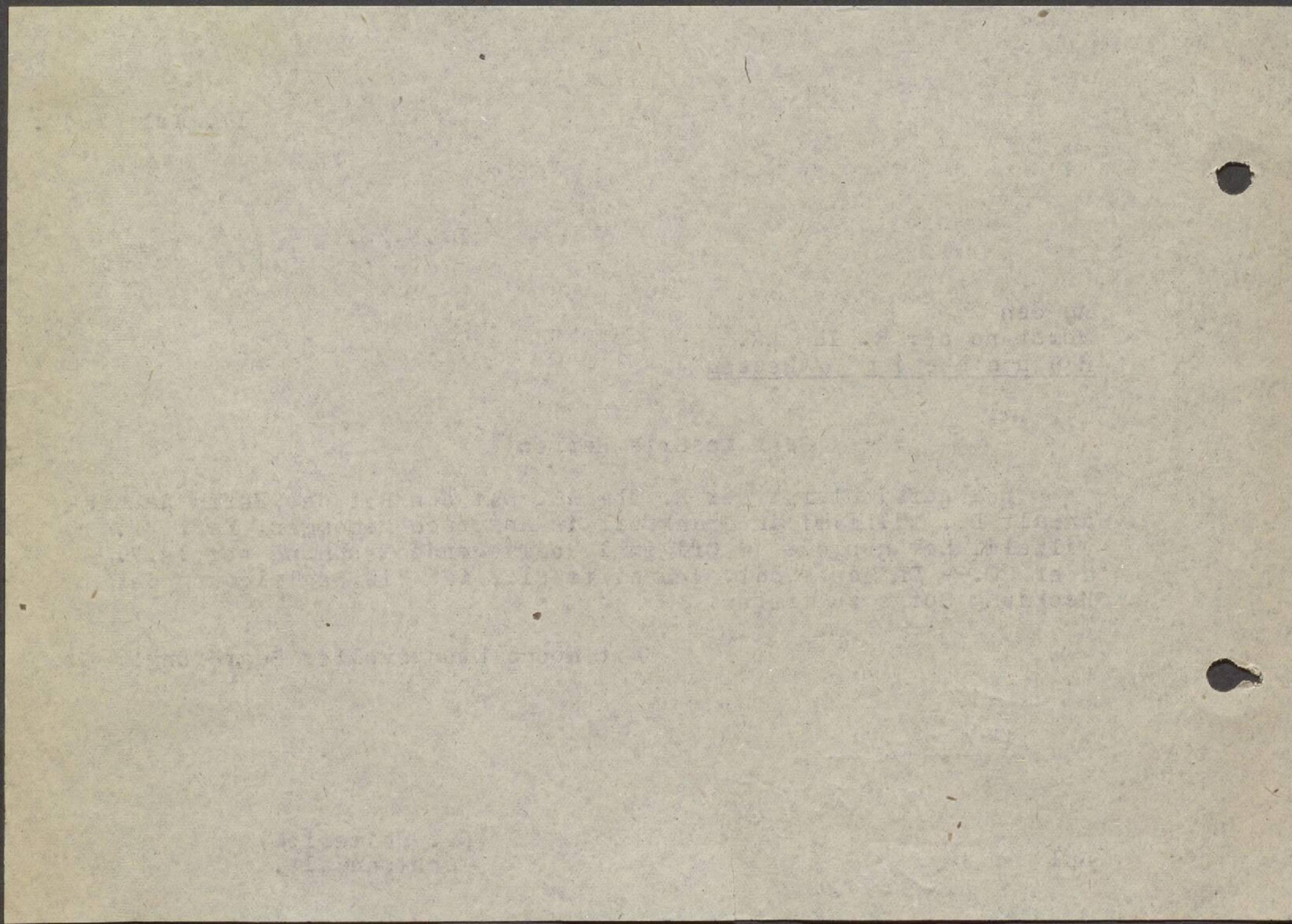
Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Ablegen
- 10.8.48

Anl

U.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.



DR. RASOR
DR. WILHELM

Rechtsanwälte und Notare

DR. W. LUEKEN, RECHTSANWALT
zugelassen bei den Gerichten in Frankfurt a. M.

Postscheck-Konto: 72400

Bank-Konto: Gebrüder Bethmann, Hessische Bank, Frankfurt am Main
Bürozeit: 8-13 u. 15-18.30 Uhr, Sprechstunden 16-18 Uhr außer Samstag

Fernsprecher: 63035 und 61134

DR. FLESCH
DR. WEDESWEILER

FRANKFURT A. M.
Schaumainkai 43a
Dr. Wi/Ro.

10. Juni 1948

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Dr. h. c. Herm. Heimerich

Heidelberg

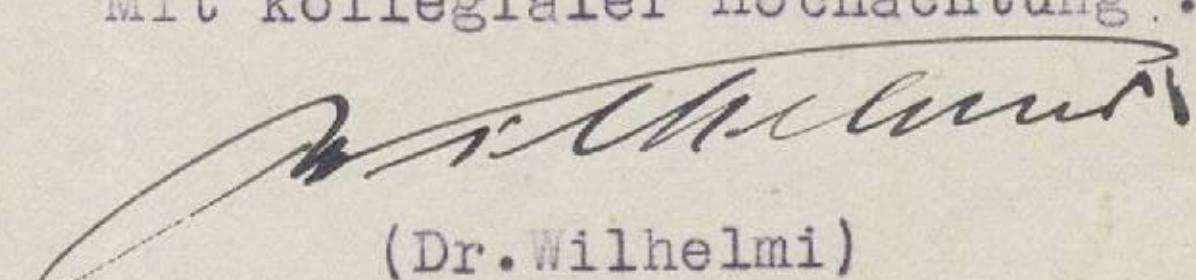
Neuenheimerlandstr. 4

12. Juni 1948

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage sende ich Ihnen wunschgemäß
den Kaufvertrag vom 15.12.1947 nebst Schiedsgerichts-Ver-
einbarung vom gleichen Datum

Mit kollegialer Hochachtung !


(Dr. Wilhelmi)

2 Anlagen

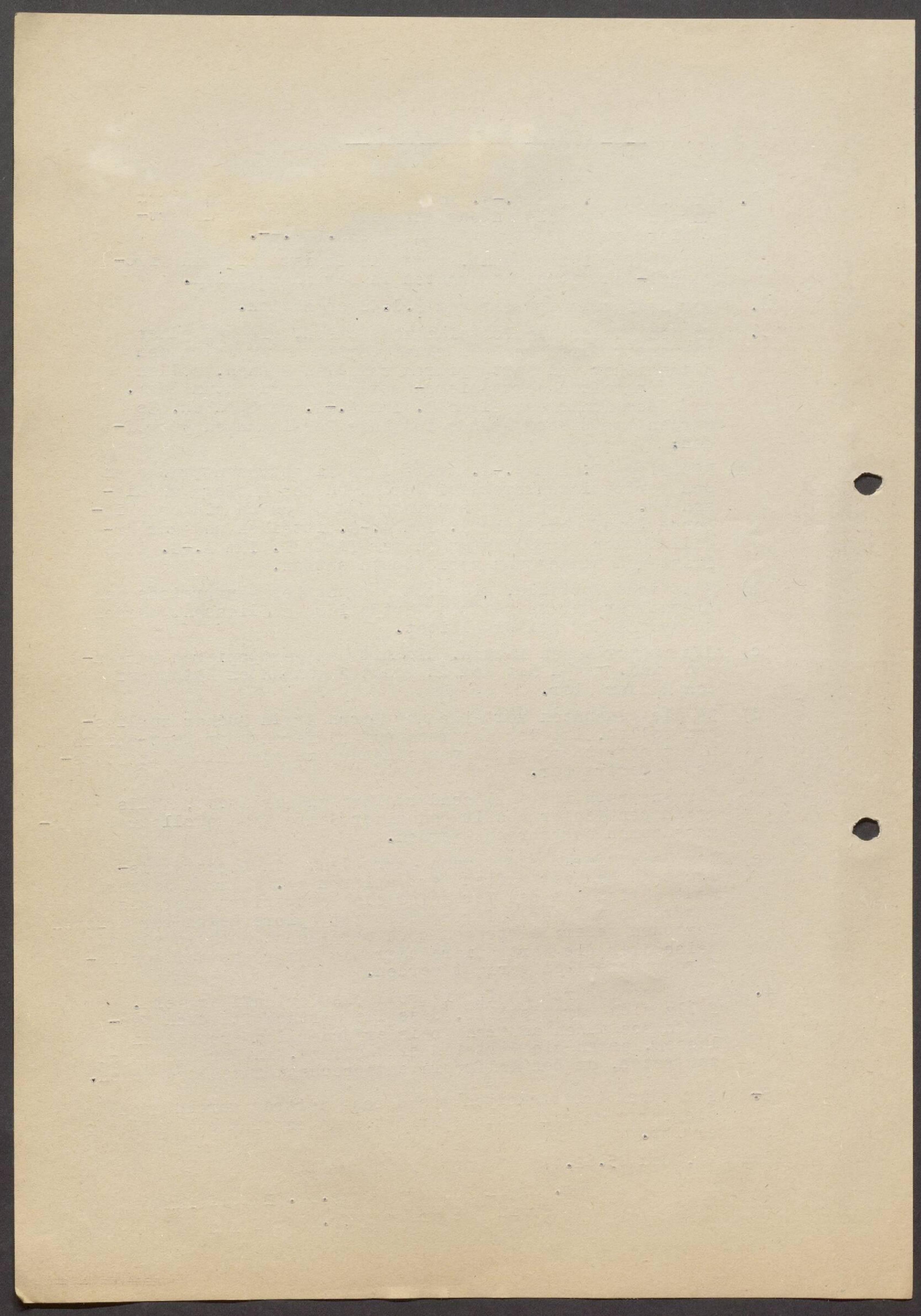
Kaufvertrag

1. Die Firma R. Ihm A.-G. in Raunheim verkauft an Herrn Erwin Bucher die in der Anlage 1 aufgeführten Wertpapiere zum Gesamtpreis von RM 200.000.--.
Dem Käufer ist bekannt, dass die Papiere sich in Girosammel- und Streifbandkonten in Berlin befinden.
2. Der Kaufpreis ist bis zum 2.1.48 zu zahlen.
3. Um dem Käufer die Vorteile zu sichern, die bei einer Währungsreform oder bei einem Vermögensausgleich dem Altbesitzer von Wertpapieren zufallen können, sollen die verkauften Wertpapiere vorerst im Eigentum bzw. auf dem Konto der Firma R. Ihm A.-G. verbleiben. Es werden aus diesem Grunde folgende Bestimmungen getroffen:
 - a) Die Firma R. Ihm A.-G. tritt ihre Eigentumsansprüche an den Wertpapieren erst auf Verlangen des Käufers an diesen ab. Der Käufer muss seinen Wunsch durch eingeschriebenen Brief der Firma R. Ihm A.-G. mitteilen und zur Erfüllung der Verpflichtungen der Firma R. Ihm A.-G. eine Frist von mindestens zwei Wochen setzen.
 - b) Sämtliche Vorteile, die nach Zahlung des Kaufpreises dem Eigentümer der verkauften Wertpapiere zufließen, werden an den Käufer weitergeleitet.
 - c) Die steuerlichen Lasten, die mit dem Wertpapieren verbunden sind, gehen mit dem in Punkt 2 genannten Datum auf den Käufer über.
 - d) Da die genannten Vorteile nur Herrn Erwin Bucher zufließen sollen, ist der Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere nicht abtretbar, nicht verpfändbar und auch nicht im Todesweg übertragbar.
Der Anspruch ist auflösend bedingt und erlischt, falls gegen den Käufer von irgend einer Seite Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgebracht werden.
 - e) Der Verkäuferin steht zehn Jahre lang ein Wiederkaufsrecht an den verkauften Wertpapieren zu. Während dieser Zeit dürfen von dem Verkäufer die Wertpapiere oder die Ansprüche auf Auslieferung der Wertpapiere gegenüber dritten Personen weder übertragen noch verpfändet noch in sonstiger Weise über die Wertpapiere oder die Ansprüche auf Auslieferung derselben verfügt werden.
4. Der vereinbarte Kaufpreis soll ein vorläufiger sein. Falls sich herausstellt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse einen anderen Preis erforderlich erscheinen lassen, sagen die Parteien einander zu, in Verhandlungen zu treten, um den Kaufpreis entsprechend zurechtzurücken.
5. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien ein Schiedsgericht, wie es sich aus Anlage 2 ergibt.

Raunheim, den 15.12.47

gez. Erwin Bucher
Erwin Bucher

gez. Dr. Rudolf Ihm
Dr. Rudolf Ihm



5. Juni 1948

Dr. H./Kr.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Wilhelm
Frankfurt a.M.
Schaumainkai 43a

ab 5.6.
g.
Betr.: R. Ihm A.G., Raunheim

Sehr geehrter Herr Kollege!

Bei unserer Besprechung auf Ihrem Büro in Frankfurt /M. am 12. Mai 1948 habe ich Ihnen das Original des von Herrn Dr. Rudolf Ihm bzw. der R. Ihm A.G. abgeschlossenen Vertrages über die Wertpapiere nebst einer Schiedsgerichtsvereinbarung übergeben. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir diese beiden Urkunden wieder zurücksenden würden.

Mit kollegialen Grüßen!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

1940-1945

Rechtsanwalt
Dr. Ambach
Notar
Malaz-Kastell
Postgeschäftskonto Frankfurt a. M.
Nr. 52972
Bankkonto: Mainzer Volksbank

Mainz-Kastel, den 24. 5. 48.
Eleonorenstr. 2.

Dr. A./Ha.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Hermann Heimerich,
Heidelberg,
Neuenheimer Landstr. 4.

2. Juni 1948

~~xx/xx~~ / ^{hmm}
^{4/4}
Vb

Sehr geehrter Herr Kollege !

Wie ich Ihnen mit Schreiben vom 21. 4. 48 mitteilte, bin ich als alter Jugendfreund des Herrn Dr. Ihm anlässlich eines gesellschaftlichen Zusammenseins tätig geworden. Ort und Umstände sowie die Tatsache, dass ich unentgeltlich Herrn Dr. Ihm informierte, ergeben schlüssig, dass ich nicht als Rechtsberater der R. Ihm A.G. wirkte.

Es war mir daher selbstverständlich, dass ich Herrn Dr. Ihm um die Entbindung meiner Schweigepflicht bitten musste. Im übrigen bin ich der Ansicht, dass eine von Ihnen als Aufsichtsratsvorsitzenden der R. Ihm A.G. gewünschte Aufklärung des Sachverhaltes - wie Sie sie in Ihren Schreiben vom 13. 4. und 20. 4. 48 fordern - am einfachsten durch das Vorstandsmitglied der R. Ihm A.G., Herrn Dr. Rudolf Ihm, zu erlangen gewesen wäre.

Ich persönlich hätte es begrüßt, wenn die zwischen Ihnen und mir bestehenden Meinungsverschiedenheiten über den Vorfall durch die zuständigen Anwaltskammern geklärt worden wären. Insoweit bedauere ich es, dass meine persönlichen Beziehungen zu Herrn Dr. Ihm und dessen Tendenz, Streitigkeiten zu vermeiden, mir eine entsprechende Zurückhaltung auferlegen.

Mit kollegialer Hochachtung !

J. Müller
Rechtsanwalt.

5.5.48

ab 5/5,

Dr. H. /HZ
- 758 -

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Ambach

Mainz-Kastel
Eleonorenstr. 2

Sehr geehrter Herr Kollege!

Aus Ihrem Schreiben vom 22. April habe ich entnommen, daß der von Ihnen verfaßte Vertragsentwurf ohne Unterschrift war, auch keine Kaufpreissumme und nicht die Liste der zu verkaufenden Wertpapiere enthält. Ob Ihnen auch der angebliche Käufer der Wertpapiere unbekannt war, geht aus Ihrem Brief nicht hervor, ich will es aber unterstellen.

Auch wenn man alle diese Momente berücksichtigt, kommt man nicht darüber hinweg, daß Ihnen die Eigenart und Ungewöhnlichkeit der Kaufvertragsbestimmungen hätte auffallen müssen und daß Sie nach den näheren Zusammenhängen hätten forschen müssen, um dann Herrn Dr. Ihm von dem Abschluß eines solchen Vertrages dringend abzuraten. Der Kaufvertrag war ein Scheinvertrag und sollte andere Vorgänge verdecken. Wenn durch den Kaufvertrag auch keine unmittelbare Schädigung der R. Ihm A.G. eingetreten ist, so kann doch keine Aktiengesellschaft und kein Aufsichtsrat zulassen, daß seitens eines Vorstandsmitgliedes ein Scheinvertrag abgeschlossen wird, der ein eigentümliches Licht auf die Geschäftsgebarung der Aktiengesellschaft werfen könnte. Es handelte sich ja nicht um eine Angelegenheit, die die Person des Herrn Dr. Ihm betraf, sondern um eine Sache, die die Aktiengesellschaft anging und sich um den Wertpapierbesitz der Aktiengesellschaft drehte.

Herr Dr. Ihm hat auch Ihren Rat als Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft in Anspruch genommen darum ist es mir auch unverständlich, warum Sie ihn jetzt um Entbindung von der Schweigepflicht gebeten haben gegenüber dem Auskunftsersuchen des Aufsichtsratvorsitzenden der R. Ihm A.G.. Es ist ganz selbstverständlich, daß Sie der Aktiengesellschaft gegenüber zur Auskunft verpflichtet sind, wenn Sie ein Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft in Sachen der Aktiengesellschaft in Anspruch nimmt. Es hätte auch nichts näher gelegen, als daß Sie Herrn Dr. Ihm in einer solchen die Aktiengesellschaft betreffenden Vertragsangelegenheit an den ständigen Rechtsberater der Aktiengesellschaft, der mit der Person des Aufsichtsratvorsitzenden zusammenfällt, verwiesen hätten. Es wäre dann viel Unheil vermieden worden und auch Herrn Dr. Ihm wären große Unannehmlichkeiten erspart geblieben.

Unter allen diesen Gesichtspunkten kann ich meine großen Bedenken gegen Ihre Handlungsweise keineswegs zurücknehmen. Ich würde nicht zögern, eine Nachprüfung Ihres Verhaltens durch die hierfür zuständige Stelle zu veranlassen, wenn mich nicht die Rücksicht auf die R. Ihm A.G. und Herrn Dr. Rudolf Ihm davon abhalten würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Heidelberg, 4. Mai 1948
Dr.C./H Z
- 758 -

~~Nicht~~

A k t e n v e r m e r k

- I Herrn Dr. Heimerich
II Herrn Dr. Otto

Gegen den Entwurf des Schreibens an Herrn Rechtsanwalt Dr. Ambach in Mainz-Kastel vom 30.4.48 habe ich folgende Bedenken:

Bis zum möglichen Beweis des Gegenteils muß m.E. davon ausgegangen werden, daß Rechtsanwalt Ambach, wie er in seinem Schreiben vom 22.4.48 angibt, lediglich den Entwurf des Kaufvertrags vom 15.1.247 aus Gefälligkeit unentgeltlich für seinen Jugendfreund Dr. Ihm durchgesehen hat, daß der Entwurf keine Unterschrift trug, keine Kaufpreissumme enthielt und auch keine Liste der zu verkaufenden Wertpapiere beigefügt war. Es muß weiter davon ausgegangen werden, daß Dr. Ambach, wie ihm bisher nicht widerlegt werden kann, den Vertragsentwurf zugrundeliegenden Sachverhalt nicht kannte. Geht man von dieser Voraussetzung aus, ergibt sich:

- 1.) Der Verkauf der Wertpapiere der Firma R. Ihm A.G. an Herrn Bucher (Ziff. 1 und 2 des Vertrages) ist nicht zu beanstanden.
- 2.) Es ist auch nicht zu beanstanden, daß zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart wurde, daß der Verkäufer, der bisher voller Eigentümer der Wertpapiere war, nunmehr ^{nur} fiduziarischer Eigentümer der Wertpapiere bleibt, um gegebenenfalls im Interesse des Käufers Altbesitzerrechte an den Wertpapieren ausüben zu können. Dieses Rechtsgeschäft ist ebenso wenig wie ein Eigentumsvorbehalt zu beanstanden.
- 3.) Daß nach Ziff. 3c die steuerlichen Lasten bereits auf den Käufer übergehen, enthält keine steuerrechtlich zu beanstandende Abrede, da in keiner Weise zum Ausdruck gebracht wird, daß durch die interne Steuerrechtsregelung irgendwelche Steuern hinterzogen werden sollen.

4.) Auffallend ist die Bestimmung der Ziff. 3d Abs.2, wonach der Anspruch des Käufers auf Lieferung der Wertpapiere auflösend bedingt ist und erlischt, falls gegen den Käufer von irgendeiner Seite Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgebracht werden. Diese Vereinbarung ist aber zum Vorteil und nicht zum Nachteil der Aktiengesellschaft und auch hinsichtlich des Nachteils, den sie für den Käufer bringt, zwar als eigenartig aber nicht als unsittlich zu betrachten.

5.) Das Wiederkaufsrecht nach Ziff. 3e zugunsten der Käuferin ist auch nicht zu beanstanden.

6.) Die Vereinbarung in Ziff.4, daß der vereinbarte Kaufpreis ein vorläufiger sein soll und daß, falls sich herausstellt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse einen anderen Preis erforderlich erscheinen lassen, die Parteien in neue Preisverhandlungen eintreten wollen, ist dagegen bedenklich. Diese Bestimmung verstößt gegen die Bestimmung des Preisstops. Das kann Rechtsanwalt Dr. Ambach übersehen haben. Es ist also ein sachlicher Fehler, aus dem aber noch nicht geschlossen werden kann, daß er üble Machenschaften billigten wollte.

7.) Daß Rechtsanwalt Dr. Ambach sich als Schiedsrichter des in Ziff. 5 vereinbarten Schiedsgerichts bestimmen ließ, läßt den Verdacht entstehen, daß er mehr über den gesamten Sachverhalt noch dazu als Jugendfreund von Herrn Dr. Ihm besser unterrichtet war, als er zugibt. Beweisen läßt sich das aber nicht. Auch die Schiedsvereinbarung kann ihm ohne Unterlagen nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Insgesamt ist zu sagen, daß der ganze Vertrag vom 15.12.47 nicht zu Lasten, sondern offensichtlich zum Vorteil der Aktiengesellschaft abgeschlossen ist. Es sieht so aus, als wollte Herr Dr. Rudolf Ihm zusätzliche Schwarzmarktgelder, die zu den regulären Preisen zusätzlich vereinnahmt worden sind, nicht persönlich einstecken, sondern der Gesellschaft unter dem Vorwand des Vertrages vom 15.12.47 zukommen lassen. Die Methode

dazu ist natürlich sehr unkorrekt. Daß Rechtsanwalt Dr. Ambach den Vertragsentwurf hierzu angefertigt hat, läßt sich aber nicht beweisen.

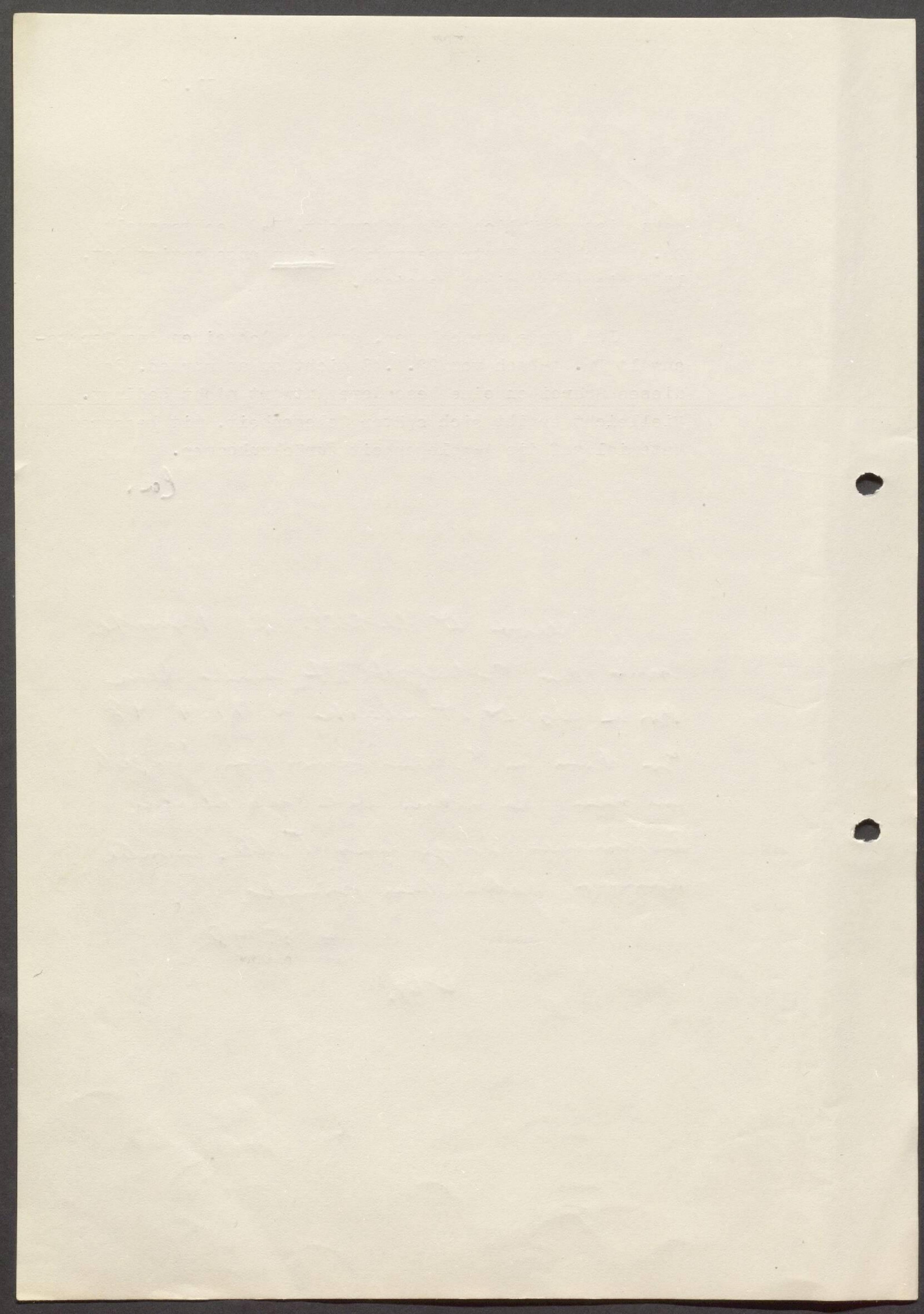
Ich würde vorschlagen, auf das Schreiben des Rechtsanwalt Dr. Ambach vom 22.4.48 nicht zu antworten, da dieses Schreiben eine besondere Antwort nicht bedingt. Vielleicht ergibt sich später Gelegenheit, mit besserem Material auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Ca.

von Dr. Kastellholz konnte nur der Vertragsentwurf und der Brief des Dr. Ambach v. 22. 4. 48, er kam m. R. zu zweigen Ergebnissen, da ihm die näheren Zusammenhänge des Falles unbekannt geblieben sind.

4. 5. 48.

Uly.



Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

Entwurf
17a HEIDELBERG, den 30.4.1948
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33 a
Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg

Dr.H./Kr.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Ambach
Mainz - Kastel
Eleonorenstr. 2

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 22. ds. Mts. Ich ersehe aus diesem Brief, dass Sie die Dinge in einem völlig falschen Licht betrachten. Sie haben nach Ihrer Mitteilung für eine Aktiengesellschaft einen Vertrag im Entwurf schriftlich fixiert. Die nötigen Angaben für diesen Entwurf hat Ihnen eines der Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft, Herr Dr. Rudolf Ihm, gemacht. Für die Formulierung der Einzelbestimmungen des Vertrages sind Sie zweifellos verantwortlich. Jeder Jurist, der diesen Vertrag liest, ist sich sofort darüber im Klaren, dass hier etwas nicht in Ordnung ist. Eine Aktiengesellschaft verkauft an einen Dritten bestimmte Wertpapiere, die sich in Giro-Sammel- und Streifbank-Konten in Berlin befinden. Der Käufer erwirbt aber zunächst noch gar keinen Eigentums- bzw. Herausgabeanspruch an den Wertpapieren, sondern die Aktiengesellschaft soll Ihre Eigentumsansprüche an den Wertpapieren erst auf Verlangen des Käufers an diesen abtreten. Andererseits gehen aber die steuerlichen Lasten, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sofort auf den Käufer über. Der Anspruch des Käufers auf Lieferung der Wertpapiere bzw. Abtretung des Herausgabeanspruchs ist auflösend bedingt und erlischt falls gegen den Käufer von irgend einer Seite Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgebracht werden. Der Verkäuferin steht zehn Jahre lang ein Wiederkaufsrecht an dem Verkauf der

Wertpapiere zu. Während dieser Zeit darf von dem Käufer (in dem Vertrag steht von dem "Verkäufer") über die Wertpapiere nicht anderweitig verfügt werden. Zu alle dem soll der vereinbarte Kaufpreis auch noch ein vorläufiger sein und je nach Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse anders als im Vertrage vorgesehen, festgesetzt werden können. Die letzte Entscheidung hierüber soll Ihnen als alleinigem Schiedsrichter zustehen.

Dieser Vertrag ist so absonderlich, dass jedem Leser klar werden muss, dass hier etwas nicht in Ordnung ist. Es spricht auch alles dafür, dass Sie über die Hintergründe dieses Vertrages im Bilde gewesen sind. Gerade wenn Sie in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu Herrn Dr. Ihm stehen, wäre es Ihre Pflicht gewesen, Herrn Dr. Ihm darauf hinzuweisen, dass er ohne Genehmigung seines Aufsichtsrats einen solchen Vertrag niemals abschließen kann und dass ein solcher Vertrag geeignet ist, ihn in die grössten Schwierigkeiten zu bringen.

Sie haben also nicht den geringsten Anlass, meine kritischen Bemerkungen als unangebracht zurückzuweisen und zu erklären, dass Sie sich einer schärferen Stellungnahme nur mit Rücksicht auf Herrn Dr. Ihm enthalten würden. Ich habe unter Hinweglassung der Namen den Vertrag dem Vorsitzenden des Mannheimer Anwaltsvereins gezeigt, der meine Stellungnahme in vollem Umfange billigt.

Gerade im Hinblick darauf, dass Sie die Fehlerhaftigkeit Ihres Verhaltens offenbar nicht einsehen wollen, würde ich nicht zögern, die Angelegenheit der hierfür zuständigen Stelle zu unterbreiten, wenn mich nicht die Rücksicht auf die R. I h m A.G. und Herrn Dr. Rudolf I h m davon abhalten würde.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

30.4.1948

Dr. H./Kr.

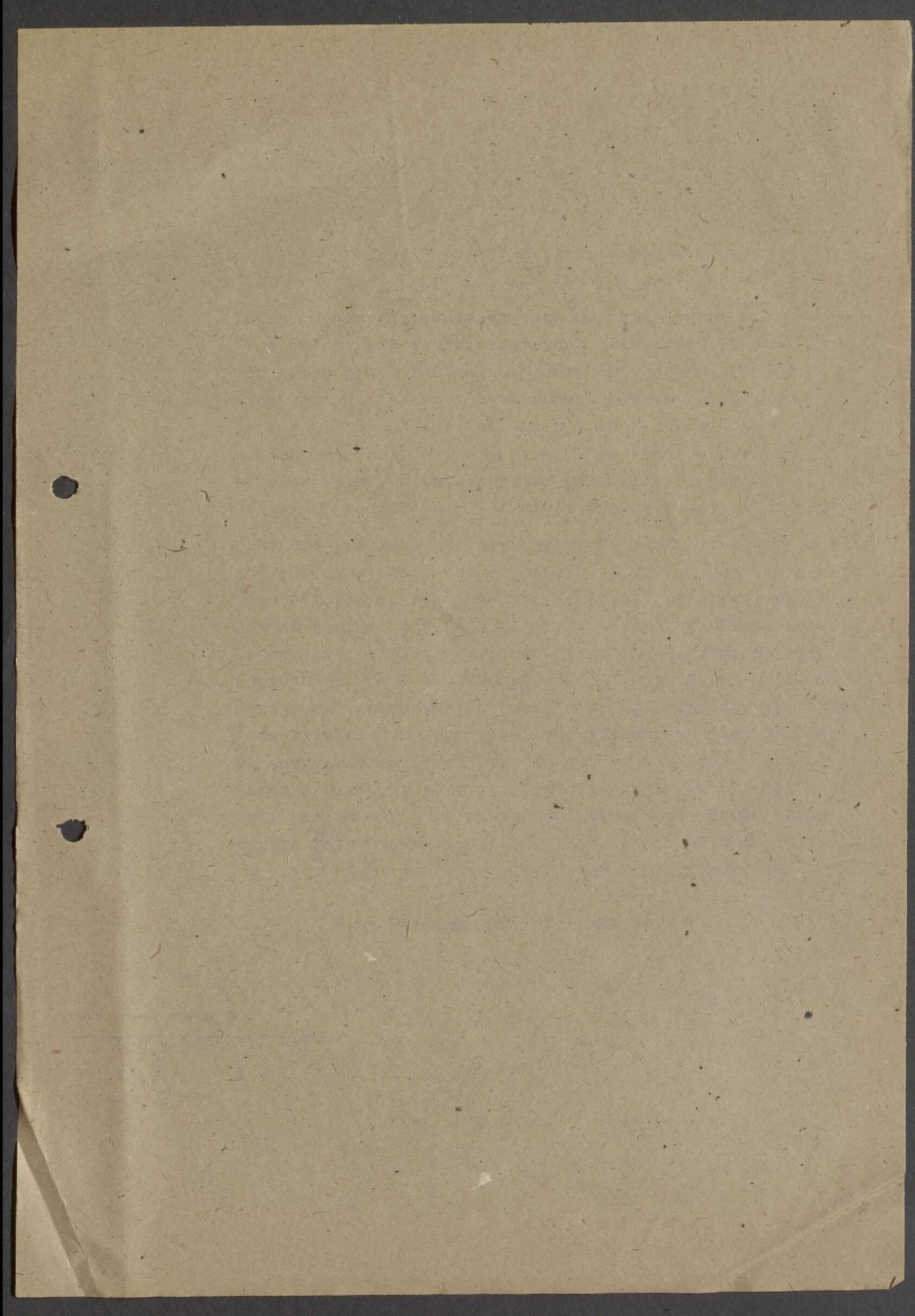
Herrn
Dr. A. Oswalt
Frankfurt a.M.
Gallus-Anlage 8

Sehr geehrter Herr Dr. Oswalt!

Ich nehme Bezug auf das gestern mit Ihnen geführte Telephonespräch. Ich habe daraus entnommen, dass Herr Dr. Rudolf Ihm immer noch keine ganz klaren Angaben gemacht hat. Ich habe mittlerweile hier den Rat eines mir befreundeten, sehr erfahrenen Kollegen gesucht, der zugleich Vorsitzender des Mannheimer Anwaltsvereins ist. Nach Schilderung des Sachverhalts durch mich war dieser Kollege der Auffassung, dass ein Vorstandsmitglied, das so, wie es geschehen ist, verfährt, unmöglich im Vorstand gehalten werden könnte. Ich habe natürlich darauf hingewiesen, dass es sich um eine Familien-Aktiengesellschaft handelt und dass das betreffende Vorstandsmitglied 50% der Aktien besitzt. Trotzdem blieb der Kollege bei seiner Meinung.

Ich glaube, dass vor einer endgültigen Entscheidung eine Beratung im Aufsichtsrat stattfinden muss. Dabei müsste der Aufsichtsrat allein tagen, am besten hier in Heidelberg. Ich lege vor allem grossen Wert darauf, dass auch Herr Dr. Ziegler Gelegenheit bekommt, sich zu äussern. Ich bitte Sie, mich zu verständigen, sobald die Zeit für eine solche Aufsichtsratssitzung herangekommen ist, damit ich dann den Aufsichtsrat zusammenrufen kann.

Mit den besten Grüßen
bin ich Ihr ergebener



Wvl. in 10 Tg.

Heidelberg, den 29. April 1948

Dr. H./Sch.

- 758 -

A k t e n n o t i z

Betr.: Angelegenheit R. Ihm AG. Wertpapierverkauf.

1. Anruf von Herrn Dr. O s w a l t in Frankfurt/Main.

Er hat an einem der letzten Tage meinsam mit Frau v. B a e r eine mehr als vierstündige Unterredung mit Dr. Rudolf Ihm in Rauhheim gehabt. Ihm behauptet jetzt, dass alle Schwarz beträge, die er durch Verkauf von Firmenwaren persönlich eingenommen habe, der Firma durch Investition bzw. durch Rohwarenbeschaffung zugeflossen seien. Sonstige Zahlungen, wie sie bei der Erbschaftsauseinandersetzung und durch die Zahlungen von Frau v. Baer erfolgt sind, habe er durch Schmucksachenverkauf möglich gemacht. Dr. Oswalt erklärte, dass er Herrn Dr. Ihm gesagt habe, er glaube ihm diese Darstellung nicht. Dr. Ihm solle Nachweisungen bringen. Die Unterredung ist dann vorläufig ergebnislos verlaufen.

2. Die Rückbuchung der RM 200.000 für Wertpapierverkauf erfolgt in der Weise, dass die RM 200.000 als Darlehen des angeblichen Verkäufers angesehen werden und dass jetzt das Darlehen zurückbezahlt wird. Jedenfalls wird also der Aufsichtsratbeschluss vollzogen.

3. Die Firma ist wenig liquide. Herr Dr. Oswald bezeichnet einen wirklichen Wertpapierverkauf zum Zweck der Beschaffungen flüssiger Mittel für dringlich erforderlich. Ich habe wiederum erklärt, dass ich keinesfalls einem Wertpapierverkauf an Dr. Ihm zustimmen würde, da ich nicht übersehen könnte, woher die Mittel stammen, die Dr. Ihm zu einem Ankauf der Wertpapiere zu einem Überpreis aufwenden müsste und wollte. Dr. Oswalt hatte Verständnis für diesen Standpunkt. Er hat auch selbst Herrn Dr. Ihm geraten,

dieser solle sich zunächst bei einer Bank erkundigen, was durch deren Vermittlung bei einem ordnungsgemässen Wertpapierverkauf erzielt werden könnte. Dr. Oswalt meint, dass man bei einem solchen Verkauf für die bisher in Frage stehenden Wertpapiere nur etwa RM 70.000 bekommen könnte. Dieser Betrag sei aber zur Herstellung der Liquidität nicht ausreichend. Ich sagte Herrn Dr. Oswalt, dass meiner Meinung nach sich jetzt schon zeige, dass das ganze Geschäft in den letzten Jahren verkehrt geführt worden sei. Dr. Ihm hat einen großen Umtrieb gemacht und allem Anschein nach für sich selbst gesorgt, während bei der Firma Verluste entstanden seien. Auch die Investitionen seien wahrscheinlich zu hoch gewesen und hätten jetzt dazu geführt, dass die Firma zu wenig liquide Mittel habe.

27. April. 1948

Abdr. H. Sippel
27/4

Dr. H./Kr.

758

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Florian Waldeck
Heidelberg
Werderplatz 5

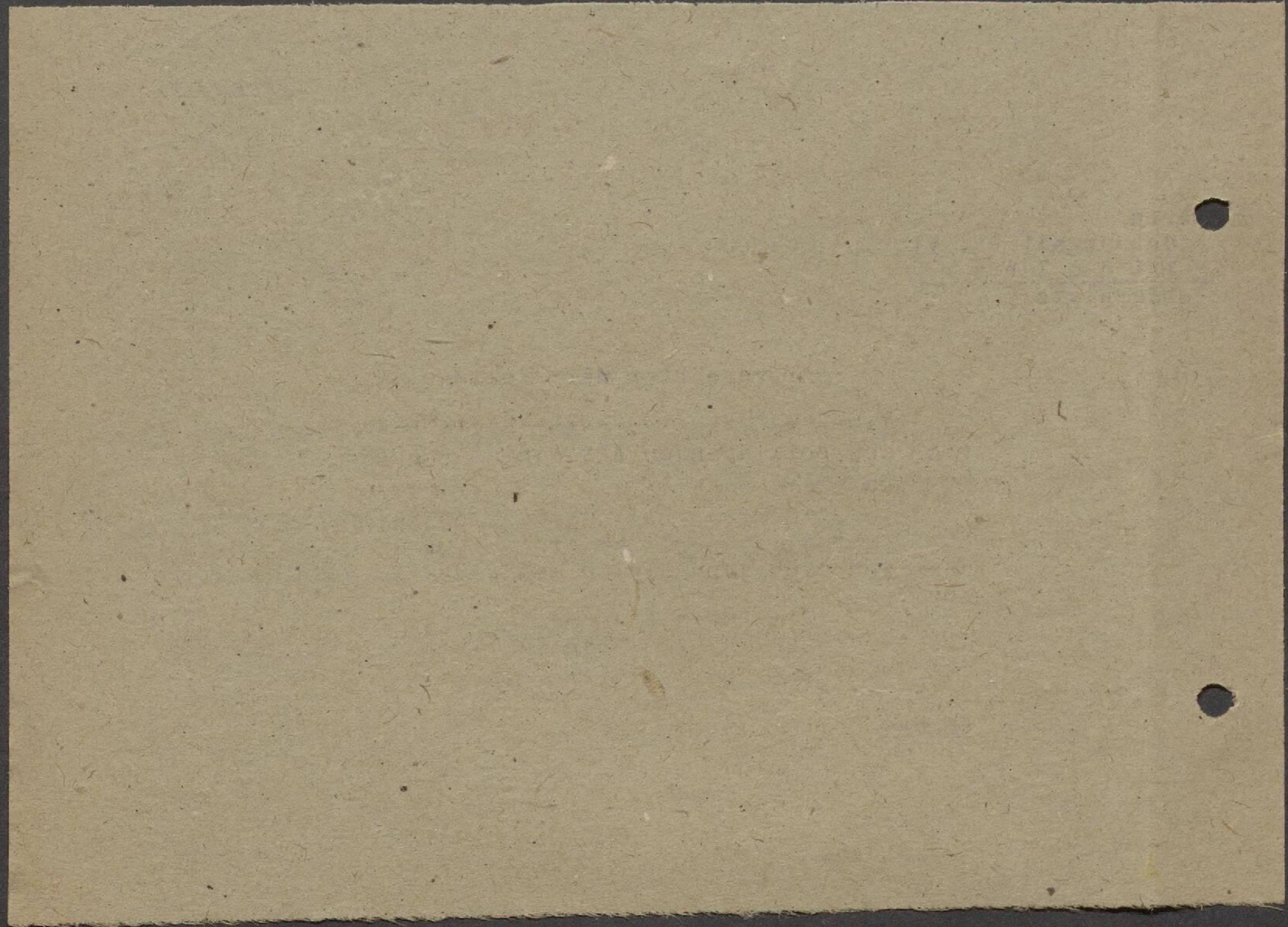
Sehr verehrter Herr Kollege!

Ich wäre Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie sich den beiliegenden Akt einmal ansehen und mir Ihre Meinung sagen würden.

Ich bin morgen und übermorgen beim Wirtschaftsrat in Frankfurt und erst am Freitag wieder hier. Ich hoffe, dass ich mich dann gleich mit Ihnen in Verbindung setzen kann.

Mit den besten Grüßen
bin ich Ihr

Anlage



27.4.1948

627/1.

Dr.H./Kr.

-258-

Herrn
Dr. A. Oswalt
Frankfurt a.M.
Gallus-Anlage 8

Sehr geehrter Herr Dr. Oswalt!

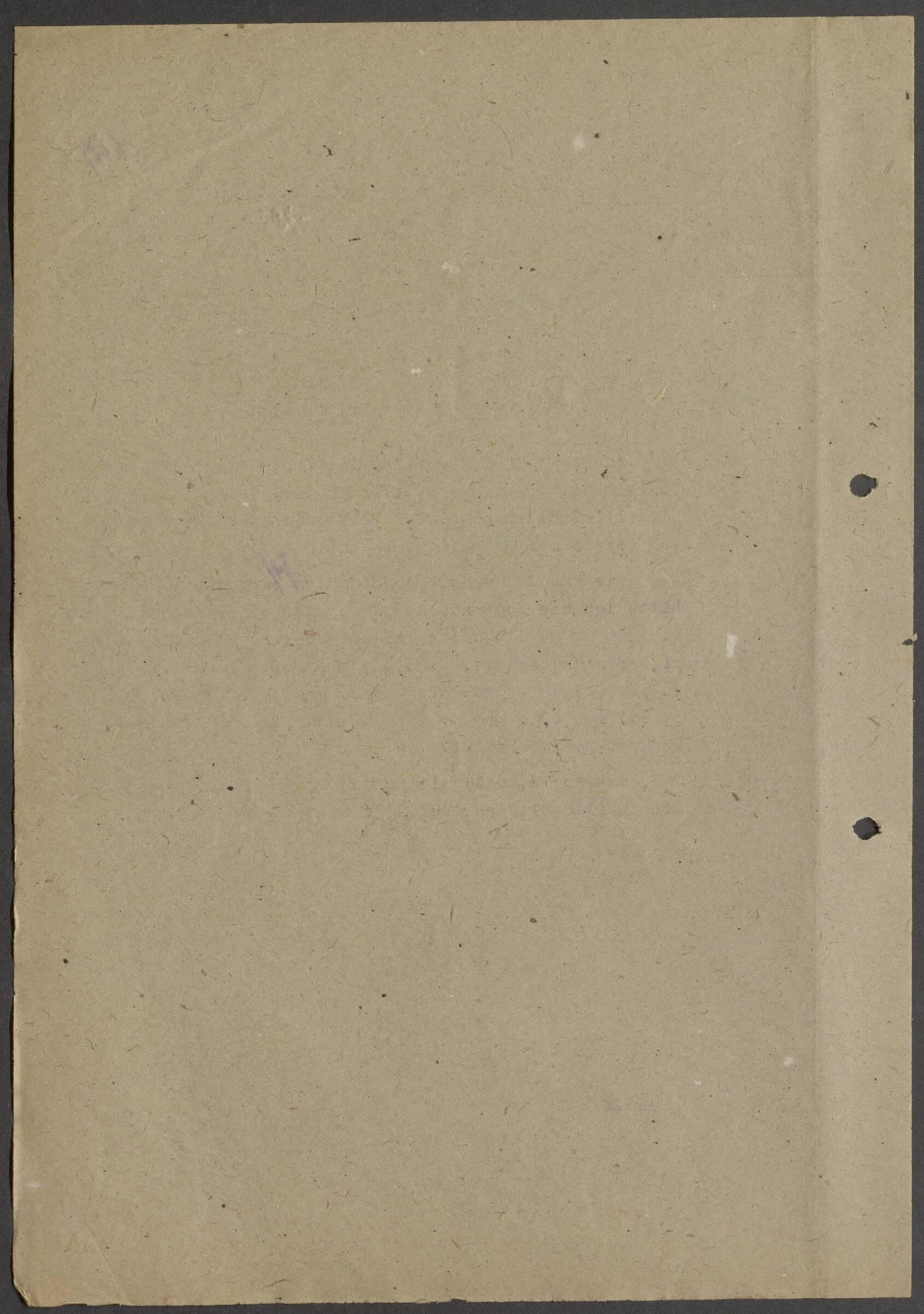
In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift meines Schreibens, das ich von Herrn RA. Dr. Ambach in Mainz-Kastell erhalten habe. Ich werde mir noch überlegen, was ich auf dieses Schreiben hin unternehme.

Wie häufig unsaubere Geschäfte ~~zu~~ aufgedeckt werden, bitte ich Sie auch aus der Abschrift einer Zeitungsnotiz zu entnehmen, die unter der Überschrift "Kompensationszigarren und andere, Prozess gegen die Bläse A.G." in der Zeitung "Die Welt" am Donnerstag, den 22. ds. Mts. erschienen ist. Der Krug geht eben immer so lange zum Brunnen bis er bricht.

Ich hoffe, bald wieder von Ihnen zu hören und bin einstweilen mit den besten Grüßen

Ihr ergebener

2 Anlagen



Rechtsanwalt
Dr. Ambach
Notar
Mainz-Kastel
Postscheckkonto Frankfurt a. M.
Nr. 53972
Bankkonto: Mainzer Volksbank

Mainz-Kastel, den 22. 4. 48.
Eleonorenstr. 2.

Dr. A./Ha.

30/Am.

U6

26. April 1948

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heimerich,
Heidelberg,
Neuenheimer Landstr. 4.

Sehr geehrter Herr Kollege !

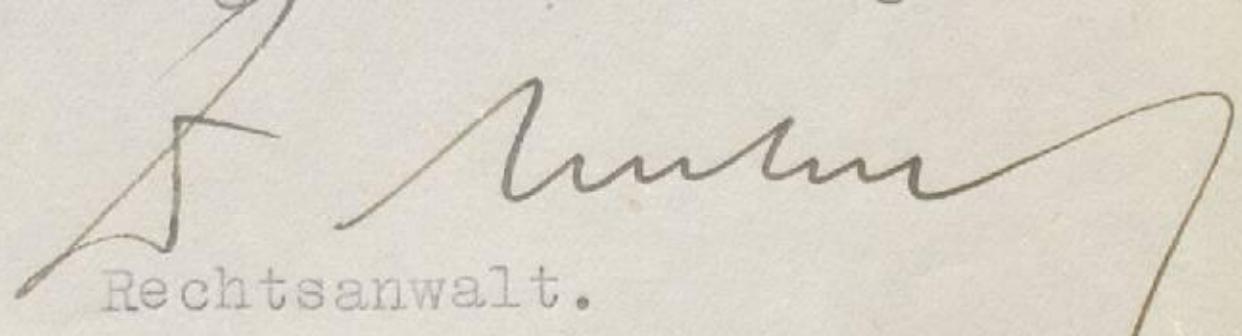
Auf Ihr Schreiben vom 13. 4. 48 stelle ich folgendes fest:

1. In Ihrem Schreiben äussern Sie Mutmassungen, ersuchen mich deswegen um Aufklärung und machen mir gleichzeitig - ohne Aufklärungen abzuwarten - moralische Vorwürfe. Ein solches Verhalten ist in sich widerspruchsvoll. Ich weise es als durchaus unangebracht zurück. Einer schärferen Stellungnahme enthalte ich mich nur mit Rücksicht auf Herrn Dr. Ihm.
2. Zum Zweck der Entbindung meiner Schweigepflicht habe ich mich nach Eingang Ihres Schreibens mit Herrn Dr. Ihm in Verbindung gesetzt. Ich habe hierbei erfahren, dass er Sie in den letzten Tagen eingehend über den Vertrag informiert hat, so dass weitere Auskünfte nicht mehr notwendig seien.
3. Was meine persönliche Rolle in dieser Angelegenheit betrifft, bemerke ich:

Gelegentlich eines gesellschaftlichen Zusammenseins bat mich Herr Dr. Ihm, mit dem ich von Jugend auf befreundet bin, einen von ihm abgeschlossenen Vertrag im Entwurf schriftlich zu fixieren. Ich kam dieser Bitte aus reiner Gefälligkeit und unentgeltlich nach. Der von mir verfasste Entwurf war ohne Unterschrift, enthielt auch keine Kaufpreissumme und nicht die Liste der zu verkaufenden Wertpapiere. Als Schiedsrichter sollte ich bestellt werden, weil ich die Vertragsklauseln kannte.

Ich glaube, Ihnen hiermit das mitgeteilt zu haben, was erforderlich ist, um Ihre Mutmassungen über mein vermeintlich unständiges Verhalten zu entkräften.

Mit kollegialer Hochachtung !


Rechtsanwalt.



44/1
20.4.48.

Dr. H./S.
- 758 -

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Ernst Ambach

Wiesbaden - Kastell
An der Witz 13

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf mein Schreiben an Sie vom 13.4. ist bis heute morgen eine Antwort bei mir nicht eingegangen. Ich bitte um Ihre umgehende Stellungnahme, da ich sonst die Angelegenheit der hessischen Anwaltskammer vorlegen müste, um auf diese Weise die erforderliche rasche Klärung herbeizuführen.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Wk. 27. 4. 48.

23.4.

U9

38 X 58 XX

X 25

X 25

Heidelberg, den 22. April 1948.
Dr.H./S.

A k t e n n o t i z .

Betr.: Angelegenheit Dr. Rudolf Ihm.

Besprechung in Frankfurt am 19.4.48 mit Dr. Oswalt und Frau von Behr.

1.) Ich habe auf § 294 A.G. ausdrücklich hingewiesen. Dr. R. Ihm steht im dringenden Verdacht, hohe Schwierigkeiten für Geschäftsabschlüsse angenommen zu haben. Bei der A.G. liegen nach Erklärung des Herrn Feikohl keine unrichtigen Buchungen vor. Es handelt sich um persönliche Nebengeschäfte von Dr. R.I.

2.) Es kommt in Betracht:

- a) Besserungsversprechen von Dr. I. und Garantien für künftige einwandfreie Geschäftsführung.
- b) Abberufung von Dr. I. als Vorstand schlechthin.
- c) Zwar Abberurung als Vorstand, aber Weiterbeschäftigung in geeigneter Stellung für die Firma.

Jede Art der Lösung begegnet großen Bedenken.

3.) Zunächst ist die weitere Regelung Sache der Aktionäre.

Dr. Oswalt schreibt energischen Brier an Dr. Ihm und fordert volle Aufklärung. Frau von Behr will sich noch mit einigen ihr nahestehenden Persönlichkeiten besprechen.

Zu den Erörterungen der Aktionäre mit Dr. I. sollen ev. zu gegebener Zeit Herr H o r t e r und Herr Dr. G o l d beigezogen werden, letzterer ev. als eine Art Schiedsrichter.

4.) Abschließend muß der Aufsichtsrat Stellung nehmen.

Ich lege auf Meinung von Dr. Z i e g l e r großen Wert.

5.) Ich habe Frage aufgeworfen, ob Ihm, wenn er seine Stellung halten will, nicht einige Aktien abgeben sollte, damit eine Mehrheitsbildung bei der A.G. möglich ist. Das Verhältnis 50 : 50 erscheint bei der gegebenen Lage untragbar. Ist Herr Dr. Ihm ein tuchtiger und einwandfreier Mann, so kann er sich auch mit 48% des Aktienbesitzes halten. Die ca. 2% wären eine Vergütung für das, was sich Dr. Ihm zum Nachteil der anderen Aktionäre angeeignet hat.

6.) Hinsichtlich des Wertpapierverkaufes habe ich den Standpunkt vertreten, daß ich nach Kenntnisnahme von der Tatsache, daß Dr. I. die fraglichen RM 200 000.-- schwarz erworben hat, unter keinen Umständen mit damit einverstanden erklären könnte, daß jetzt die Wertpapiere von Dr. Ihm mit diesen RM 200 000.-- erworben werden.

Die von der R. Ihm A.G. vereinnahmten RM 200 000.-- müssen an den zurückgehen, von dem dieser Betrag stammt. Die Wertpapiere können nur auf reeller Basis verkauft werden.

60-
118-
Dr. Eugen Oechsner

Wirtschaftstreuhänder
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Georg Feißkohl

Wirtschaftstreuhänder
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Deutsche Bank, Filiale Mannheim

Nr. 90324

Postscheckkonto: Lu 4919

Sparkasse Viernheim Nr. 784

Se/9

Hauptbüro jetzt Mannheim

Herrn

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17a) Heidelberg

Neuenheimerlandstr. 4

Ihr Zeichen: Dr. H/Kr. Ihre Nachricht vom:

Betrifft: R. Ihm A.G., Raunheim

Viernheim, den 17.4.48

Lorscher Straße 4
Telefon 55

Verbindungsstelle:
Mannheim, Luisenring 20
Telefon 53845

Unsere Zeichen: F/Hr

19. April 1948

Sehr geehrter Herr Doktor,

verbindlichen Dank für die Übermittlung der Durchschläge Ihrer Schreiben an Herrn Dr. Oswalt und Herrn Dr. Ambach.

Ich bin gespannt, was Dr. Ambach schreibt.

Bei unserer Besprechung in Heidelberg war die Situation noch etwas günstiger für Dr. A., weil Sie der Auffassung waren, daß Bucher tatsächlich Leder gekauft und für dieses Leder einen Überpreis bezahlt hätte, der mit der Wertpapierübertragung überdeckt werden sollte.

Die Erklärung von Herrn Dr. Ihm bestätigte meine Vermutung, daß tatsächlich kein Verkauf an Herrn B. stattgefunden hat, sondern der angebliche Erlös für die Wertpapiere aus Mitteln von Herrn Dr. Ihm stammt, deren Herkunft er dem Aufsichtsrat nicht nachwies, sondern nur andeutete.

Freundliche Grüße

Ihr ergebener

Georg Feisskohl
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater



Herrn
Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich

(17a) Heidelberg

Neuenheimerlandstr. 4

17a

Dr. E. Ochsner, Gg. Feisskohl
Mannheim, Luisenring 20

Auszug

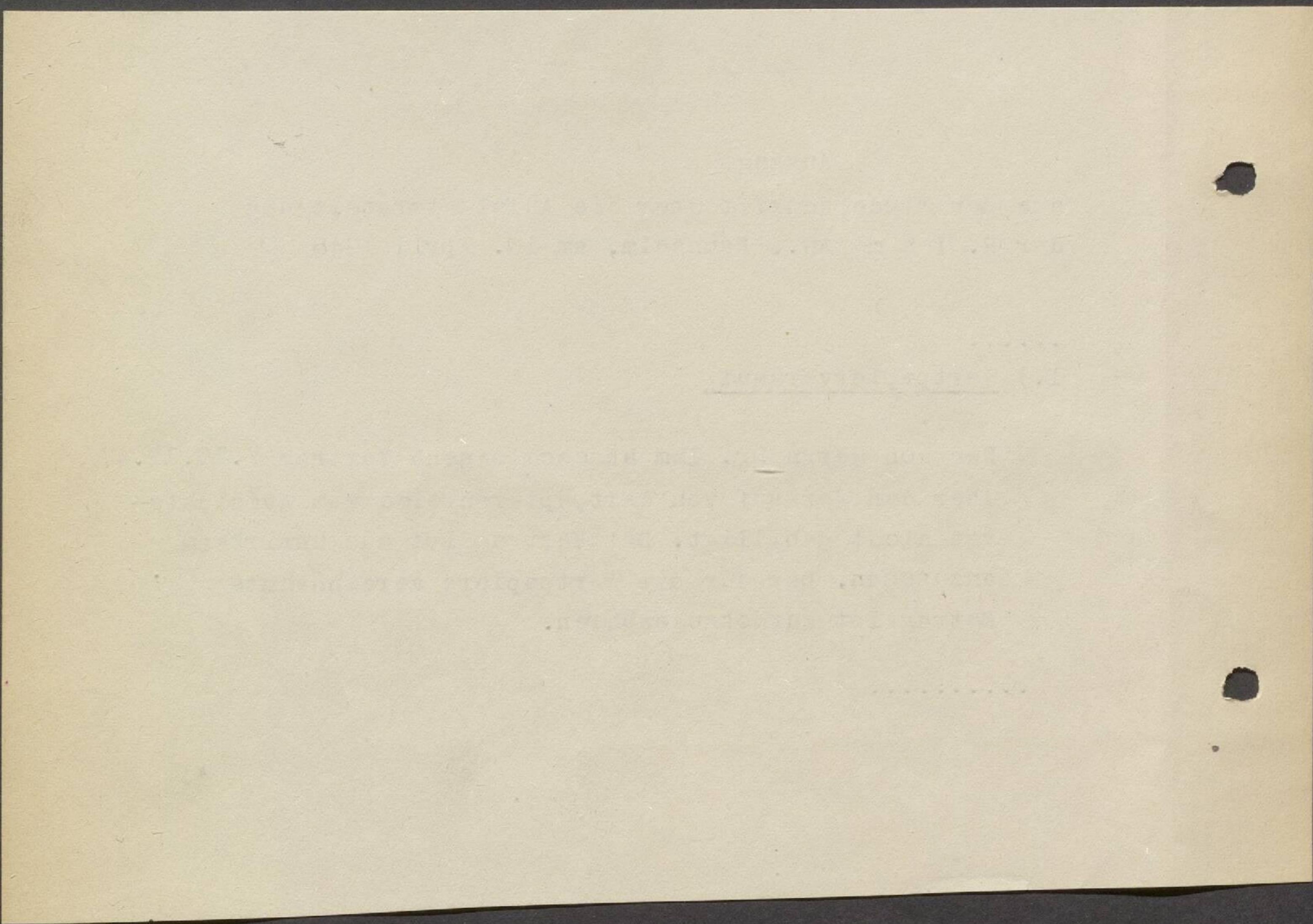
aus der Niederschrift über die Aufsichtsratsitzung
der R. I h m A G . , Raunheim, am 10. April 1948

.....

1.) Wertpapierverkauf

Der von Herrn Dr. Ihm abgeschlossene Vertrag v. 15.12.47
über den Verkauf von Wertpapieren wird vom Aufsichts-
rat nicht gebilligt. Der Vertrag ist als unwirksam
anzusehen. Der für die Wertpapiere vereinnahmte
Betrag ist zurückzugewähren.

.....



Heidelberg, 13. April 1948
Dr.H./Kr.

23/4.1
Betr.: R. Ihm, Raunheim / Kaufvertrag -758-

A k t e n n o t i z

In der Aufsichtsratssitzung in Raunheim am Samstag, den 10. ds. Mts. habe ich die ganze Angelegenheit des Wertpapierverkaufs zur Sprache gebracht und habe den Aufsichtsratsmitgliedern Dr. Ziegler und Dr. Oswalt Einsicht in den vorliegenden Akt gegeben. Noch vor der Aufsichtsratssitzung habe ich die Sache mit Herrn Dr. Ihm besprochen und habe das ganze Verfahren als völlig unmöglich bezeichnet. Dabei hat Herr Dr. Ihm zugestanden, dass er die fraglichen RM 200.000.-- dem Vertragspartner, Herrn Bucher, aus eigenen Mitteln gegeben hat und dass Herr Bucher dann die RM 200.000.-- als angeblichen Gegenwert für die gekauften Wertpapiere bei der Firma R. Ihm A.G. einbezahlt hat. Es fragt sich, woher Herr Dr. Ihm die RM 200.000 als angeblichen Gegenwert für die gekauften Wertpapiere bei gehabt hat. Es besteht nach Meinung des Herrn Feisskohl der dringende Verdacht, dass Herr Ihm persönlich einen Betrag, der eine Million übersteigen könnte, aus Geschäften bezogen hat, die bei der R. Ihm A.G. ganz regulär und auch zu regulären Preisen bebucht sind, die Herrn Dr. Ihm aber einen Überpreis eingetragen haben. Ein derartiges Verfahren würde eine schwere Benachteiligung der übrigen Aktionäre bedeuten und als aktienrechtliche Untreue angesehen werden sein. Ich habe diesen Verdacht auch im Laufe der Aufsichtsratssitzung so deutlich ausgesprochen, dass die übrigen Aufsichtsratsmitglieder und die Aktionäre bzw. Aktionärvertreter genau erkennen mussten, um was es sich handeln könnte. Sie haben dies auch erkannt; während der Sitzung hat sich Herr Dr. Ihm, Frau v. Behr und Dr. Oswalt als Aktionäre bzw. Aktionärvertreter zurückgezogen und haben die ganze Sache beraten. Herr Dr. Oswalt hat dann in der Aufsichtsratssitzung bekannt gegeben, dass auch er und Frau v. Behr der Auffassung sind, dass die Verträge vom 15.12.47 nichtig sind. Es wurden aber von Herrn Dr. Oswalt und Frau v. Behr

keinerlei Konsequenzen aus der sehr nahe liegenden Vermutung gezogen, dass Dr. Ihm ausser den hier in Frage stehenden RM 200.000--- auch noch weitere grössere Beträge schwarz ^{ver-} einnahmt hat. Jedenfalls sind solche Konsequenzen ganz offen geblieben. Ich Laufe des Vormittags habe ich dann noch erfahren, dass Herr Dr. Rudolf Ihm aus eigenem Geld für Frau v. Behr Steuern im Betrage von RM 30.000--- oder etwas mehr bezahlt hat und dass dies Frau v. Behr sich hat gefallen lassen.

Bei der gegebenen Sachlage und nachdem die beiden Verträge vom 15.12.47 als nicht wirksam anzusehen sind, gehen die bei der Firma R. Ihm eingegangenen RM 200.000--- an Herrn Bucher bezw. an Dr. Rudolf Ihm wieder zurück. Was in dieser speziellen Sache weiter geschehen soll, ist ebenfalls offen geblieben. Herr Dr. Oswalt will hierüber mit Frau v. Behr noch Überlegungen anstellen und dann Vorschläge machen.

2.) Bei einer Unterhaltung, die nach Abschluss der Aufsichtsratssitzung in der Wohnung von Frau v. Behr mit dieser und Herrn Dr. Oswalt stattgefunden hat, habe ich zu erkennen gegeben, dass ich bereit sein würde, bei einer Abberufung des Herrn Dr. Rudolf Ihm als Vorstandsmitglied mitzuwirken.

2.) Nachdem ich gestern in Ffm. mit Herrn Dr. Oswalt telephoniert habe und auch bei diesem Telephongespräch keinesfalls klar zu erkennen war, welchen Weg Herr Dr. Oswalt weiter einschlagen will, habe ich die abschriftlich beiliegenden Briefe an Herrn Dr. Ambach in Wiesbaden-Kastell und Herrn Dr. Oswalt gerichtet, um den Ernst der Lage damit noch einmal besonders deutlich zu machen.

3.) Herrn Dr. Otto zur gefl. Kenntnis.

13. m. 48 a

Krr. - m 8 Februar

15.4.48

Ch

Arth. Feisskohl

13.4.1948

W 13/4

Dr. H./Kr.

257-

Herrn
Dr. A. Oswaldt
Frankfurt a.M.
Gallus-Anlage 8

Sehr geehrter Herr Dr. Oswaldt!

Ich nehme Bezug auf meinen gestrigen Anruf bei Ihnen in Frankfurt. Wie ich Ihnen dort schon sagte, bin ich am letzten Samstag aus Rauhneim mit dem unangenehmen Gefühl weggegangen, dass wiederum eine Angelegenheit, die der schärfsten Kritik ausgesetzt sein müsstenbereinigt geblieben ist und dass Herrn Dr. Ihm nicht einmal genügend deutlich gemacht worden ist, wie seine Handlungsweise zu beurteilen ist und in welche Gefahren er die Aktiengesellschaft fortgesetzt bringt. Ich selbst habe ja wohl alles getan, um die Sache genügend zu klären und den Aktionären klar zu machen, welches Spiel von Herrn Dr. Ihm getrieben wird. Aber die Aktionäre haben keinerlei mir ersichtliche Konsequenzen gezogen. Um etwaigen künftigen Vorwürfen vorzubeugen, muss ich dies ausdrücklich feststellen.

Herr Feisskohl und ich waren bei unserer letzten Zusammenkunft übereinstimmend der Auffassung, dass es eigentlich besser wäre, das Unternehmen in eine offene Handelsgesellschaft umzuwandeln, da der strenge Charakter der Aktiengesellschaft für die Art, wie die Geschäfte betrieben werden, eigentlich gar nicht mehr passt. Die Aktionäre, die neben Herrn Dr. Ihm noch vorhanden sind, müssen sich m.E. über die zweifelhafte Situation, in die sie geraten sind, völlig klar sein. Vielleicht wäre die Situation nicht so ernst zu beurteilen, wenn man auf Besserung

hoffen könnte, aber ich wage nicht mehr eine solche Hoffnung zu haben.

Meine Entrüstung über den abgeschlossenen Wertpapierkaufvertrag hat sich noch nicht gelegt. Ich habe darum an den zweifellos mitverantwortlichen Rechtsanwalt Dr. Ernst Ambach in Wiesbaden-Kastell heute das abschriftlich beiliegende Schreiben gerichtet. Sollte Herr Ambach hinsichtlich der Aufklärung des Vorfalles Schwierigkeiten machen oder die Sache zu verdunkeln suchen, so bin ich gewillt, ihn bei der Anwaltskammer zur Anzeige zu bringen. Ich habe keine Lust, bei der Firma R. Ihm A.G. mit solchen Leuten als Berater zu konkurrieren. Von der Antwort des Herrn RA. Ambach werde ich Sie unterrichten.

Mit den besten Grüßen
bin ich Ihr

- 78 -

Unter *berat*
- *fürstlich*

13.4.1948

ab 13/4

Dr. H. / Kr.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Ernst Ambach
Wiesbaden - Kastell
An der Witz 13

Sehr geehrter Herr Kollege!

In meiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender der R. Ihm A.G. in Reunheim ist mir ein Kaufvertrag und eine Schiedsgerichtsvereinbarung, beide vom 15.12.1947, vorgelegt worden, die offenbar von Ihnen abgefasst worden sind. In der Schiedsgerichtsvereinbarung sind Sie als alleiniger Schiedsrichter bestimmt.

Kaufvertrag und Schiedsgerichtsvereinbarung widersprechen hinsichtlich der Zeichnung den §§ 71 und 72 des Aktiengesetzes und der Satzung der R. Ihm A.G. Es fehlt sowohl die Angabe der Firma der Gesellschaft als auch die Namensunterschrift des zweiten Vorstandsmitglieds. Das Wesentlichste ist aber, dass der Inhalt des höchst eigenartig gefassten Kaufvertrags ganz offensichtlich nicht ernst gemeint ist und ein anderes Rechtsgeschäft verdecken soll. Dieses verdeckte Rechtsgeschäft muss Ihnen bekannt sein, denn da Sie sich zum alleinigen Schiedsrichter haben bestellen lassen, müssen Sie auch die Hintergründe des Vertrages kennen. Auch aus der Fassung der Kaufvertragsbestimmungen scheint mir dies klar hervorzugehen.

Es ist mir, wenn meine Mutmassungen zutreffen, völlig unerfindlich, wie ein Rechtsanwalt sich zu einer solchen Fäche hergeben und seinen Klienten so beraten kann. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir zu den Vorgängen die erforderlichen Aufklärungen geben würden.

...

Der Aufsichtsrat der R. Ihm A.G. hat den Kaufvertrag bezw.
die Schiedsgerichtsvereinbarung selbstverständlich für nichtig
erklärt.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Vorsitzender des Wiesbadener
Anwaltsvereins

- 58

DR. WEBER
RECHTSANWALT UND NOTAR

FERNSPRECHER 23266

POSTSCHECK-KONTO NR. 27131 FRANKFURT/M.

BANK-KONTO:
HESSISCHE BANK, FILIALE WIESBADEN

⑯ WIESBADEN, DEN 10.4.1948 a./G.
LUISENPLATZ 2¹
ECKE RHEINSTRASSE

meinen

Rechtsanwalt Dr. Heimerich

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrter Herr Kollege!

X19 / zum 1.4.
Ihm & J.
Wesapek
verkauft

12. April 1948 U4

B Ist letzter BB
an Wiesbaden ab-
gegangen? er
wollte gesondert
längen.

ja 14.4.48 U4

Auf Ihre Anfrage nach Rechtsanwalt Dr. Ambach teile ich Ihnen gern mit, dass der Kollege sich erst kürzlich in Kastel oder Kostheim niedergelassen hat mit Zulassung am hiesigen Landgericht. Kastel und Kostheim gehören z.Zt. zum Stadtbezirk Wiesbaden. Irgendwie persönlich oder beruflich ist der Kollege nicht bekannt geworden, nur in einem Fall, mit dem ich als Vorsitzender der hiesigen Anwaltschaft befasst war und der für Ihre Anfrage symptomatisch ist. Ich habe mich zu den Neuzulassungen zu äussern. Im Zusammenhang damit bat Herr Dr. Ambach bei Zulassungen für Kastel oder Kostheim gehört zu werden. Ich habe das zurückgewiesen mit dem Bemerkung, dass ich in der Lage sei die Zulassungsfragen einheitlich zu beantworten auch für Kastel und Kostheim.

Für Ihren freundlichen Hinweis auf den Artikel im Betriebsberater vielen Dank; er würde mich persönlich und auch die Kollegenschaft interessieren. Wann Sie Ihr weg einmal nach Wiesbaden fuhrt, würde ich mich freuen, Sie begrüssen zu können.

Mit kolleg. Grüßen

Ihr ergebener

M. H. R.



Herrn

Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c. Heimerich

Leidelsberg

Neuenheimer Landstr. 4

Dr. Karl Weber
Rechtsanwalt & Notar
W i s b a d e n
Luisenplatz 2,
(alte Römerstraße)
Telefon 23246

Heidelberg, den 9. April 1948
Dr.H./Kr.

Betr.: R. Ihm A.G., Raunheim.

A k t e n n o t i z

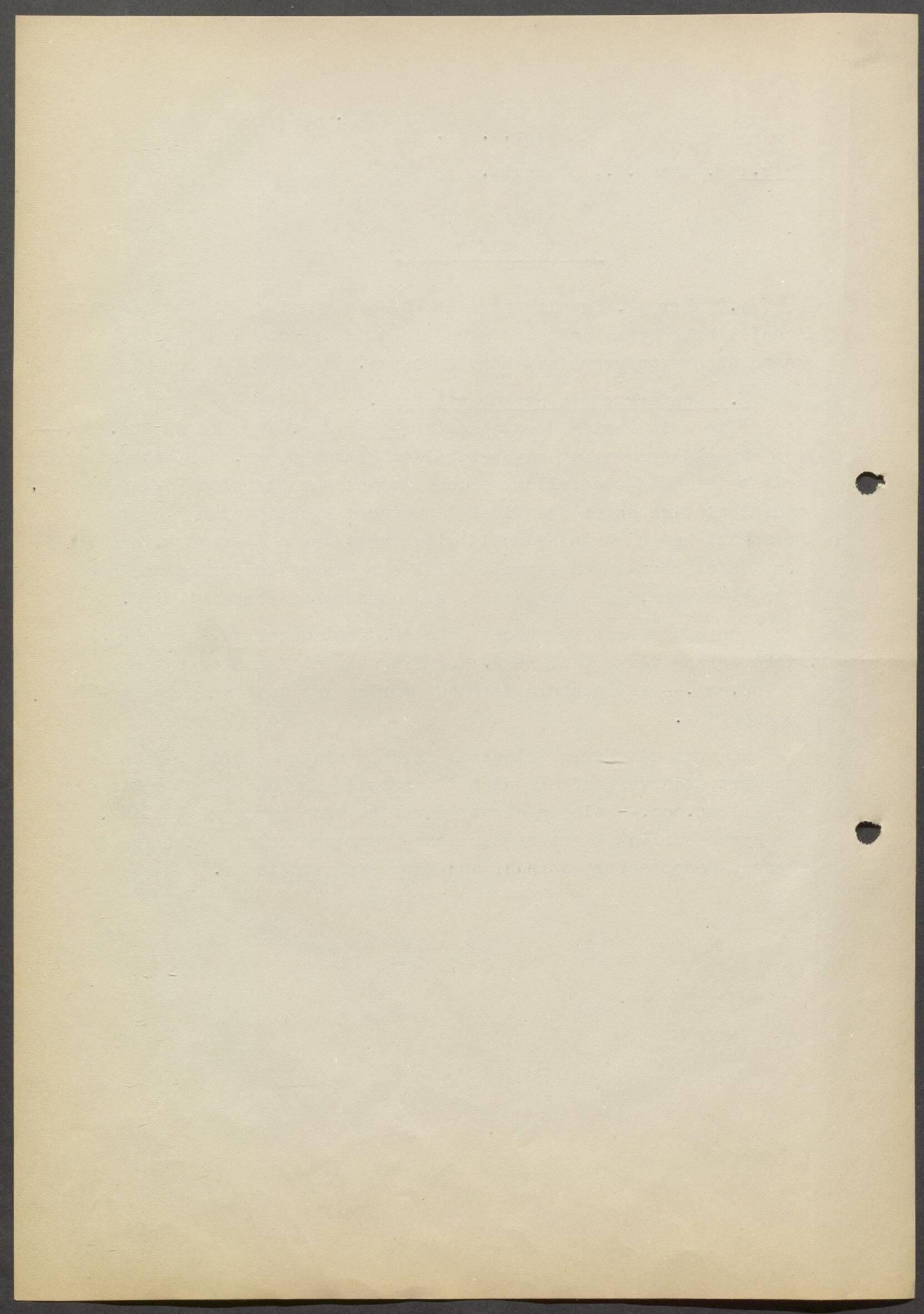
1.) Herr Dr. Oswalt hat sich für die heutige Besprechung entschuldigen lassen, da sein Wagen nicht in Ordnung ist und er deswegen nicht von Frankfurt kommen konnte.

2.) Konferenz mit Herrn Feisskohl.

Es dürfte kein Zweifel bestehen, dass Herr Dr. Ihm die RM 200.000.-- aus einem Warenverkauf zu Überpreisen gewonnen hat. Der Warenverkauf selbst ist aber zweifellos gebucht worden zum normalen Verkaufspreis, wahrscheinlich unter dem Titel "Bayrische Rücklieferung". Herr Feisskohl hat sich in Raunheim wiederholt davon überzeugt, und von dem Handelsbevollmächtigten Müller davon unterrichten lassen, dass alle Ware, die herausgeht, ordnungsgemäss verbucht wird.

Ich habe Herrn Feisskohl gebeten, festzustellen, wie der angebliche Wertpapierverkauf bzw. der Eingang des Gegenwerts von RM 200.000.-- in Raunheim verbucht worden ist und wann dies geschehen ist.

Ich bin mit Herrn Feisskohl darüber einig geworden, dass man den Wertpapierverkauf als nichtig ansehen muss und dass der Eingang von RM 200.000.-- als Gegenwert für verkauft Ware erfolgt ist. Das hat natürlich klare steuerliche Konsequenzen hinsichtlich Umsatzsteuer, Gewerbeertragssteuer und Körperschaftssteuer.



Heidelberg, 9. April 1948

Auszug aus der Niederschrift vom 3.12.1947,
betreffend die R. Ihm Aktiengesellschaft.

"Gestern Nachmittag hat in Raunheim eine inoffizielle
Besprechung stattgefunden, an der teilgenommen haben
vom Vorstand der R. Ihm A.G.:

die Herren Dr. Rudolf Ihm,
Walter Hoerter,

vom Aufsichtsrat:

die Herren Dr. Heimerich,
Dr. Oswalt,
Dr. Brandt,
Frau v. Behr.

Es wurden verschiedene Punkte erörtert:

1.)

2.) Es schweben aussichtsreiche Verhandlungen, die in der
russischen Zone befindlichen Wertpapiere mit einem nicht unerheb-
lichen Agio zu verkaufen. Es wurden unsererseits keine Einwendungen
gegen einen solchen Verkauf erhoben, , weil dadurch die Liquidation
der Firma gestärkt wird.

3.)

Heutige Bemerkung hierzu:

Es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, dass damals nur
an einen völlig ordnungsmässigen Wertpapierverkauf - Wertpapiere
gegen Geld - gedacht war. Ich habe mich nach dieser Besprechung
vom 3.12.1947 noch bei einem Direktor der Deutschen Bank in Heidel-
berg telefonisch erkundigt, ob solche Geschäfte tatsächlich mit Aus-
sicht auf Erfolg gemacht werden können und ob es tatsächlich Leute
gibt, die für Wertpapiere, die im Giro-Sammel-Depot in Berlin liegen,
einen Agio-Aufschlag bezahlen. Diese Frage wurde ~~zurzeit~~ von dem
betreffenden Bankdirektor, dessen Person mir heute nicht mehr er-
innerlich ist, vielleicht war es Herr Direktor Frank oder Herr
Direktor Klöckers, ausdrücklich bejaht. Es war damals nur an einen
völlig glatten bedingungslosen Wertpapierverkauf gedacht. Dr. Ihm
hat nicht die geringste Bemerkung gemacht, die darauf hindeutete,
dass er den Verkauf von Wertpapieren mit einem Warengeschäft

koppeln will, oder dass der der Aktiengesellschaft eine Rückkaufsmöglichkeit sichern würde.

8.4.1948

Dr.H./Kr.

ab 84

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Weber
Vorsitzender der Anwaltskammer Wiesbaden
Wiesbaden

Vertraulich!
Erboten!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Darf ich mich mit der Bitte um eine Auskunft an Sie wenden? Ich habe einen sehr eigenartigen Vertrag vorliegen, in dem Rechtsanwalt Dr. Ambach in Wiesbaden-Kastell als alleiniger Schiedsmann bezeichnet ist. Ich nehme an, dass Herr Ambach auch der Verfasser des von mir sehr zu beanstandenden Vertrages und der Schiedsurkunde ist. Ich habe zwei Mal vergeblich versucht, Herrn Ambach telefonisch in Wiesbaden zu erreichen, um einige Aufklärungen von ihm zu erhalten. Es wurde mir aber schliesslich gesagt, dass er keinen Telephonanschluss habe.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mich über die Persönlichkeit des Herrn Ambach mit einigen Worten aufklären würden.

Ich hoffe, Sie gelegentlich einmal wieder zu sehen und bin einstweilen

mit kollegialen Grüßen
Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

bitte wenden

Vielelleicht interessiert Sie mein Aufsatz über die "Wiederherstellung der Steuermoral" in der beiliegenden Nummer des "Betriebs-Beraters".

D.U.

Dringendes T e l e g r a m m .

Wirtschaftsprüfer Georg Feisskohl ,

Luisenring 20

M a n n h e i m .

9. April

Dr. Oswalt kommt Freitag 15 Uhr zu mir bitte Sie
ebenfalls zu kommen

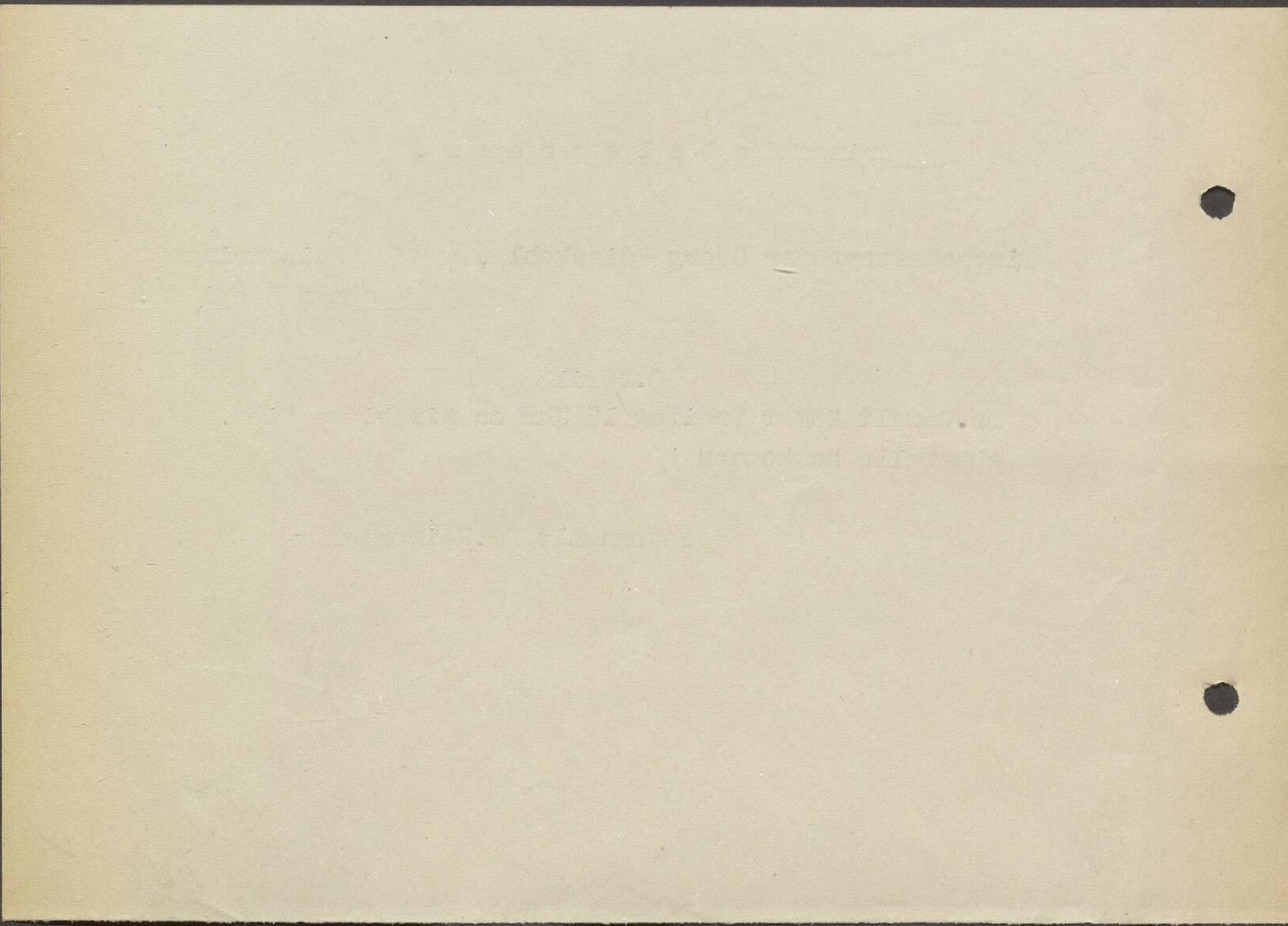
Rechtsanwalt Dr. Heimerich

Aufgegeben 6. IV. 1948, 12.15h.

M.

W.R. am
9. 4. 48

0.4.48



Heidelberg , den 6. April 1948 .
Dr.H./M.

Telefongespräch mit Herrn Dr.O s w a l t , Frakfurt/M.

den ich von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt habe .
Herr Dr.Oswalt kommt am Freitag, den 9. April 1948,
3 Uhr nachmittags zu mir .



Heidelberg , den 6.April 1948 .
Dr.H./M.

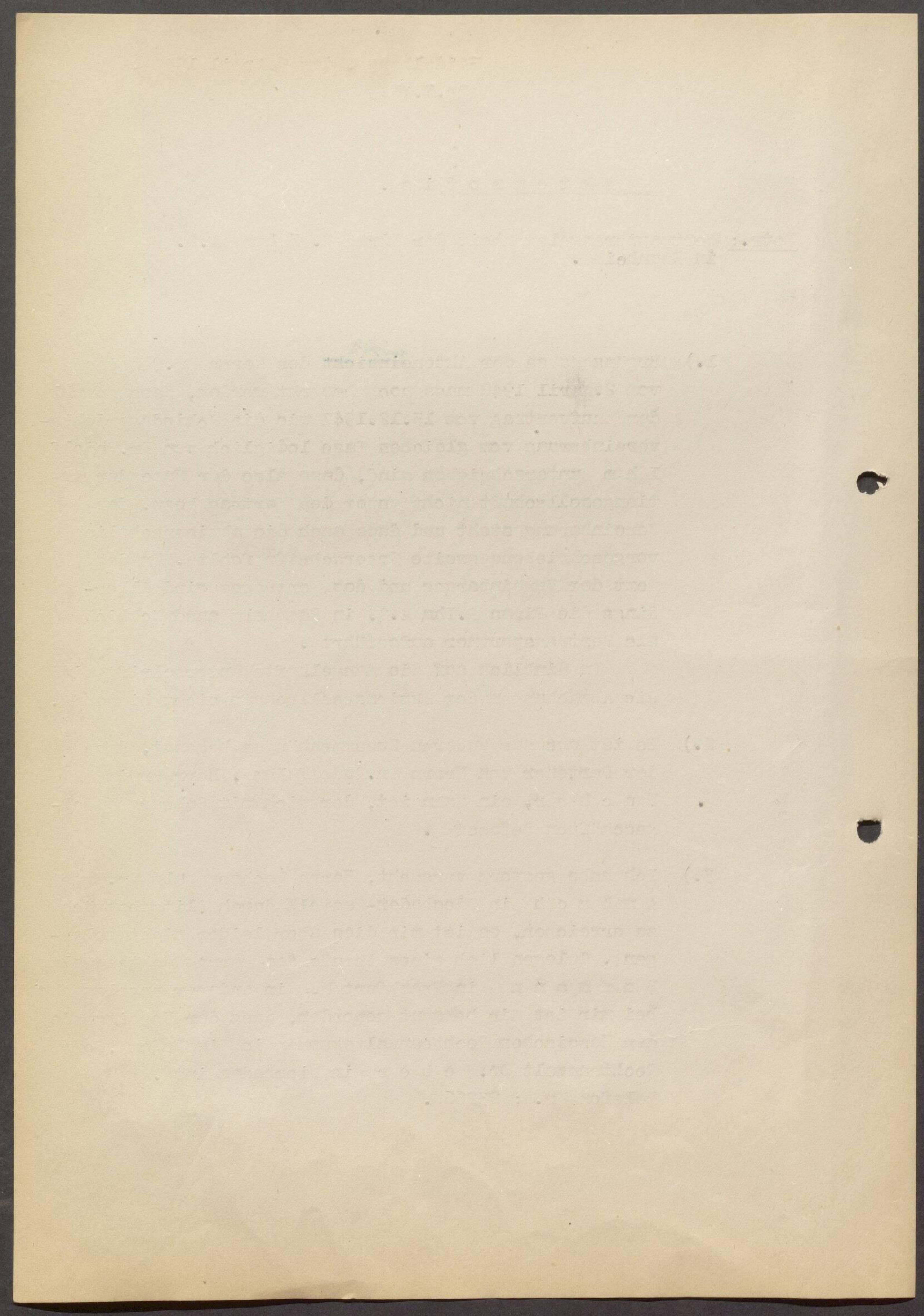
A k t e n n o t i z .

Betr.: Wertpapierangelegenheit der Firma R. Ihm nA.G.
in Raunheim .

1.) Ergänzend zu der Akteneinsicht ~~meines~~ des Herrn Dr.Otto vom 2.April 1948 muss noch bemerkt werden, dass sowohl der Kaufvertrag vom 15.12.1947 wie die Schiedsgerichtsvereinbarung vom gleichen Tage lediglich von Dr.Rudolf Ihm unterschrieben sind, dass also der Name der Aktiengesellschaft nicht unter dem Vertrag bzw. der Vereinbarung steht und dass auch die aktienrechtlich vorgeschriebene zweite Unterschrift fehlt . In dem Text der Vereinbarung und des Vertrages wird allerdings die Firma R.Ihm A.G, in Raunheim ausdrücklich als Vertragspartner aufgeführt .

Im Hinblick auf die mangelhafte Unterschrift sind die Abmachungen ~~hier~~ ^{hier} die Aktiengesellschaft nicht bindend .

- 2.) Es ist uns aus anderen Zusammenhängen bekannt, dass der Partener von Herrn Dr.Rudolf Ihm , Herr Erwin Bucherer, ein Mann ist, der sich mit Schwarzhandelsgeschäften befasst .
- 3.) Ich habe gestern versucht, Herrn Rechtsanwalt Dr.Ernst Ambach in Wiesbaden-Kastell durch Blitzgespräch zu erreichen, es ist mir dies aber leider nicht gelungen . Gelegentlich eines Anrufs des Herrn Rechtsanwalt Burmann in Frankfurt/M. in anderer Angelegenheit bei mir ist mir bekannt geworden, dass der Vorsitzende der Hessischen Rechtsanwaltskammer in Wiesbaden ,Herr Rechtsanwalt Dr.Weber in Wiesbaden ist .
Telefon Nr. : 23266 .



Heidelberg, den 2. April 1948.
Dr.O./S.
- 758 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: Wertpapierverkauf der Firma R. Ihm AG.

Der Kaufvertrag vom 15.12.47 nebst Schiedsgerichtsvereinbarung sind unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten, nämlich zunächst der privatrechtlichen Wirksamkeit und dann der steuerlichen Beurteilung.

1.) Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung. ist Es muß davon ausgegangen werden, daß der eigentliche Vorgang in dem Verkauf von nicht verbuchter Ware zum Kaufpreis von RM 200 000.-- liegt. Dieses Kaufgeschäft wird nunmehr verdeckt durch die Fiktion eines Wertpapierverkaufes. Anlaß zur Prüfung der privatrechtlichen Gültigkeit besteht allerdings erst dann, wenn diese zwischen den Parteien streitig ist. Erst wenn die Beteiligten über den Inhalt der Erklärung uneinig sind, beginnt die eigentliche Auslegung, bei der es sich darum handelt, den objektiven Sinn der Erklärung zu ermitteln. Solange also beide Parteien sich nach dem Vertrag verhalten, kann er als rechtswirksam betrachtet werden. Erst im Streitfalle ergibt sich die Notwendigkeit der Auslegung. Nach § 117 Abs. 1 BGB gilt:

- (1) "Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.
- (2) Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung."

Der Vertrag mußte im vorliegenden Falle dahin ausgelegt werden, daß eine Uebertragung der Wertpapiere ernstlich gar nicht gewollt ist und daß die Zahlung der RM 200 000.-- für die gelieferte Ware erfolgt sei. Notfalls könnte man auch sagen, daß eine treuhänderische Uebertragung der Wertpapiere ins Auge gefaßt sei, was den Bestimmungen von Ziff. 3 b und c entsprechen würde, nach denen sämtliche Vorteile an den Käufer weiterzuleiten sind und von diesem auch die steuerlichen Lasten getragen werden.

Diese Auslegung wird aber in der Praxis selbst im Streitfalle nicht zum Tragen kommen, da durch die Schiedsgerichtsvereinbarung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist und das Urteil des Schiedsrichters wahrscheinlich von vornherein feststeht.

Für die Frage der privatrechtlichen Wirksamkeit ist aber auch die Einwirkung von Preisbestimmungen von Bedeutung. Bekanntlich ist der Stoppkurs der verkauften Wertpapiere, nicht der Buchwert, erheblich überschritten worden. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist ein Rechtsgeschäft, das gegen Preisbestimmungen verstößt, nicht schlechthin nichtig, sondern es gilt als zum Stopp Preis abgeschlossen. Da im vorliegenden Falle keine Gefahr besteht, daß der Käufer die Herauszahlung des Mehrerlöses beansprucht, bestehen auch unter dem Gesichtspunkt des Preisverstoßes keine Bedenken gegen die praktische privatrechtliche Wirksamkeit.

2.) In steuerlicher Hinsicht bestehen allerdings die schwersten Bedenken. Denn diese Vereinbarung eignet der vorsätzlichen Steuerverkürzung und erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung. Tatsächlich hätte doch der Erlös für die nicht verbuchten

Waren unter den Einnahmen ausgewiesen werden müssen und wäre dann auch der Körperschaftssteuer unterworfen worden. Der hinterzogene Betrag ist also sogar ganz erheblich. Selbst wenn man annimmt, daß das eigentliche Motiv des Rechtsgeschäfts vielleicht gar nicht der Verkauf der betreffenden Waren, sondern die Beschaffung einer größeren Geldsumme für das Unternehmen war, kommt man nicht darum herum, daß tatsächlich Waren geliefert worden sind und dafür ein Entgelt gezahlt worden ist. Nach § 5 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes ist das durch ein Scheingeschäft verdeckte Rechtsgeschäft für die Besteuerung maßgebend, und nach § 6 des Steueranpassungsgesetzes sind bei einem Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts die Steuern so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären. Es dürfte wohl kein Zweifel bestehen, daß eine dieser Bestimmungen im vorliegenden Falle mit Sicherheit Anwendung findet. Wenn man daran Zweifel haben sollte, welches Rechtsgeschäft durch den Vertrag vom 15.12.47 verdeckt werden sollte, so ist auch ganz offensichtlich, daß die Versteuerung des eingegangenen Betrages von RM 200 000.-- umgangen werden sollte.

Bei dieser ganzen Betrachtung kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die veräußerten Papiere tatsächlich einen Wert verkörpern oder ob sie auf Grund ihrer Ueber-

führung in Girosammel- und Stteifbanddepots in Berlin unveräußerlich sind und ob der Kaufpreis den Preisbestimmungen entspricht.

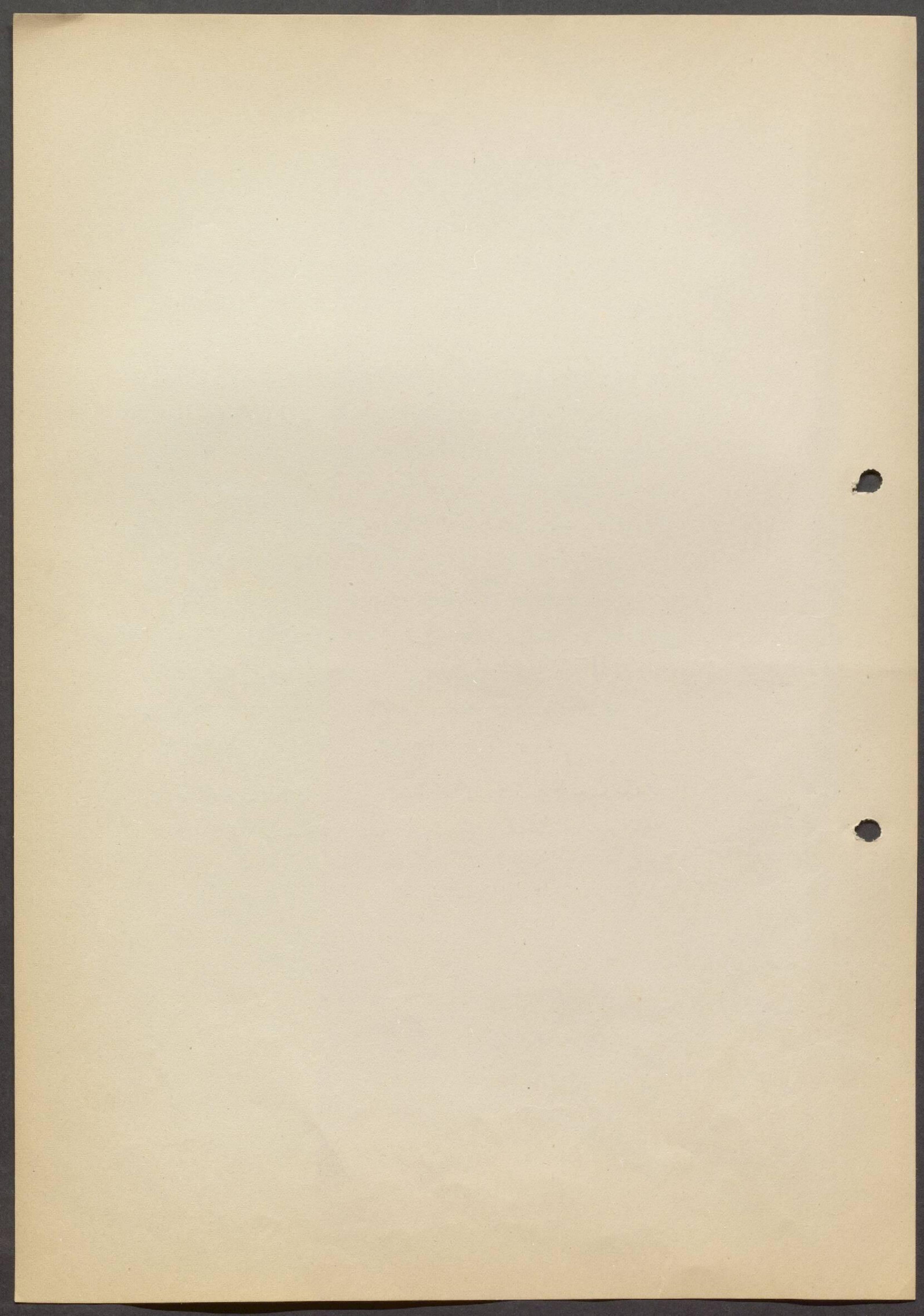
Denn der Wertpapierverkauf ist ja gar nicht gewollt.

Wenn man einmal davon ausgeht, daß der Kaufvertrag tatsächlich gültig so abgeschlossen ist wie er uns vorliegt, dann besteht allerdings die Möglichkeit, daß in dem Vertrag zum Ausdruck gekommene Risiko einer Rückzahlung des Mehrerlöses, der über den Stoppkurs hinausgeht, bei der Bilanzierung zu berücksichtigen. In den Einkommensteuerrichtlinien für 1939, Abschn. 35, ist bestimmt, daß bei Vollkaufläuten Forderungen selbst dann aktiviert werden müßten, wenn sie aufschiebend oder auflösend bedingt sind. Die Bedingtheit oder Unsicherheit der Forderung mußte durch eine Rückstellung beachtet werden (vgl. Peters, Einkommensteuergesetz, § 5, Anmerkung 19, Stichwort "Provisionsforderung", S. 128 oben, und Anmerkung 26, Stichwort "schwebende Verpflichtungen", S. 140). Im vorliegenden Falle besteht nun das Risiko, daß sich gemäß Ziff. 4 auf Grund einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse herausstellt, daß ein anderer Preis angemessen ist. Dieses Risiko besteht mindestens in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert und dem Verkaufserlös. Man kann u.U. sogar behaupten, daß das Risiko noch größer sei, eine Passivierung in Höhe des vollen Betrages auf Grund Ziff. 3 d (auflösende Bedingung) halte ich dagegen nicht für möglich, da in diesem Falle ja der Erlös zurückfließen würde und durch die Rückgängigmachung des Vertrages aus dem hier geregelten Grund keine Verluste zu besorgen sind.

Ich halte es nicht für zweckmäßig, wenn schon einmal Schwarzverkäufe vorgekommen sind, zu deren Tarnung auch noch weitere Rechtsgeschäfte zum tätigen und damit das Risiko einer Entdeckung zu vergrößern. Allerdings ist es richtig, daß die Firma anscheinend den Erlös der nicht verbuchten Waren in Höhe von RM 200 000.-- in ihre Bücher übernehmen wollte, um darüber im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Dann ist es allerdings erforderlich, die Herkunft dieser Mittel plausibel zu machen. Wäre es unter diesen Umständen nicht zweckmäßiger, gewesen, wenn Herr Dr. Ihm selbst die Wertpapiere übernommen hätte und dafür die RM 200 000.-- in die Firma eingelegt hätte? Das Geld konnte er sich ja dann durch Schwarzgeschäfte beschaffen, die auf seine eigene persönliche Kappe gehen und mit der AG. nichts zu tun haben.

T Einen solchen Vertrag hätten wir schon einmal entworfen.

Or



Auszug aus einer Aktennotiz von Herrn Dr. Heimerich

vom 23.3.48

über Bereich im Raumheim

3.) Für die Bilanz zum 31. Mai 1948 muß die Tatsache berücksichtigt werden, daß die Firma Ihm Wertpapiere zum Buchwert von ca. RM 130 000.-- (der genaue Betrag muß noch nachgeprüft werden) um RM 200 000.-- an einen Herrn Bucher nach dem abschriftlich beiliegenden Kaufvertrag vom 15.12.1947 verkauft hat. Es ist dadurch ein Buchgewinn von RM 70 000.-- entstanden, um den sich der Jahresgewinn erhöhen wird. Ich habe den Kaufvertrag jetzt zum ersten Mal zu sehen bekommen und habe dabei insbesondere auf Ziff. 4 dieses Kaufvertrages verwiesen. Ich habe daraus den Schluß gezogen, daß u.E. die gewonnenen RM 70 000.-- wieder herausbezahlt werden müssen und daß sich darum eine Rückstellung in dieser Höhe in der Bilanz empfehlen könnte. Jedenfalls bin ich schon bei der oberflächlichen Prüfung des Kaufvertrages zum Ergebnis gekommen, daß man die RM 70000.-- keinesfalls als Gewinn buchen und versteuern kann. Gegen den Kaufvertrag äußerte ich starke Kritik. Bei einer nachfolgenden internen Befprechung eröffnete uns Herr Dr. Ihm, daß der Kaufvertrag nur fingiert war und daß in Wirklichkeit Herr Bucher ~~nicht verpachtete~~ ^{überwies} Ware von ihm bekommen hat und dafür RM 200 000.-- bezahlt hat. Ich habe mein Erstaunen über ein solches Geschäft geäußert und habe zum Ausdrück gebracht, daß ich ein derartiges Geschäft nicht billigen könne.

Die Dinge liegen also so, daß eigentlich die Papiere nach wie vor der Firma R. Ihm gehören.

Wir sind überein gekommen, daß wir den Kaufvertrag zu treuen Händen einmal mitnehmen und daß die Angelegenheit bei uns evtl. im Benehmen mit Herrn Feißkohl nachgeprüft und ein Ausweg gesucht wird.

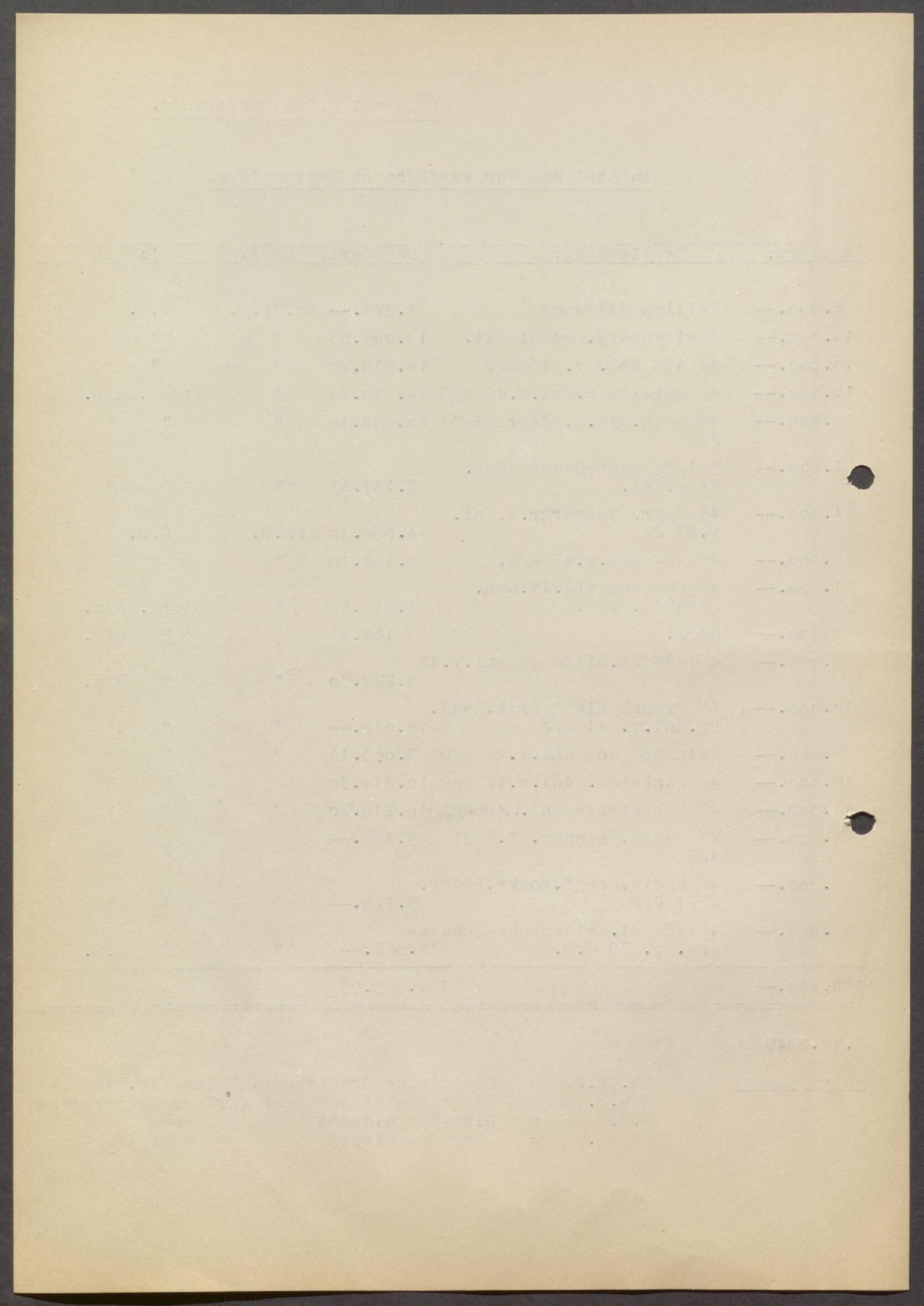
A b s c h r i f tAnlage 1 z. Kaufvertrag v.Aufstellung der verfügbaren Wertpapiere.

Nennwert:	Bezeichnung:	Buchwert:	über:	bei:
4.000.--	Philipp Holzmann	1.926.--	Rh.Cr.B.	G.S.
14.000.--	Breitenburg.Zement Akt.	13.069.65	"	"
10.000.--	4% AEG Obl. v. 43 J/D	10.210.20	"	"
10.000.--	4% Daimler B.Obl.v.42 A/O	10.210.20	"	Strbd. Bln.
10.000.--	4% Mein.Hyp.B.Pfdbr.Em 31 J/J	10.056.10	"	" "
4.800.--	5 1/2% Mannesmann Röhr. Verz.Akt.	5.157.65	"	" "
4.000.--	4% Bayr. Wasserkr.W.Anl. v.43 J/D	4.084.10	Mrh.B.	G.S.
5.000.--	4% AEG Anl.v.43 J/D.	5.105.10	"	"
1.200.--	4% Umschuldvbd.dt.Gem. Schuldn. A/O.	1.010.60	"	Strbd. Bln.
200.--	dtos.	168.43	"	Ffm.
9.000.--	4 1/2% Dt.Niles AG Anl.v.42 M/N	9.279.30	"	" Bln.
10.000.--	4% Braunkohle & Brik.Rodd. Gr.Anl.v. 41 J/J	10.010.--	"	" "
3.000.--	Daimler Benz Anl.v.42 A/O	3.063.10	"	" "
10.000.--	4% Junkersw. Anl.v.42 A/O	10.210.30	"	" "
10.000.--	4% Ruhrchemie Anl.v.42 J/D	10.210.20	"	" "
5.000.--	4% Westd.Bodenkr.Pf.E 31 A/O	5.125.--	"	" "
5.000.--	4% Rhein-Westf.Bodkr.Pfdbr. S 21 J/J	5.125.--	"	" "
15.000.--	4 1/2% Dt.Reichsbahn-Schatz- anw. v. 39 J/D.	16.065.--	"	" G.S.
130.200.--		130.085.93		

6.10.1947

Anmerkungen:

- Rh.Cr.B. = Rheinische Creditbank, Mainz (fr.Deutsche B)
 Mrh.B. = Mittelrheinische Bank (früher Commerzbank)
 G.S. = Giro-Sammeldepot
 Strbd. = Streifbanddepot



A b s c h r i f t

Anlage 2 zum Kaufvertrag v.

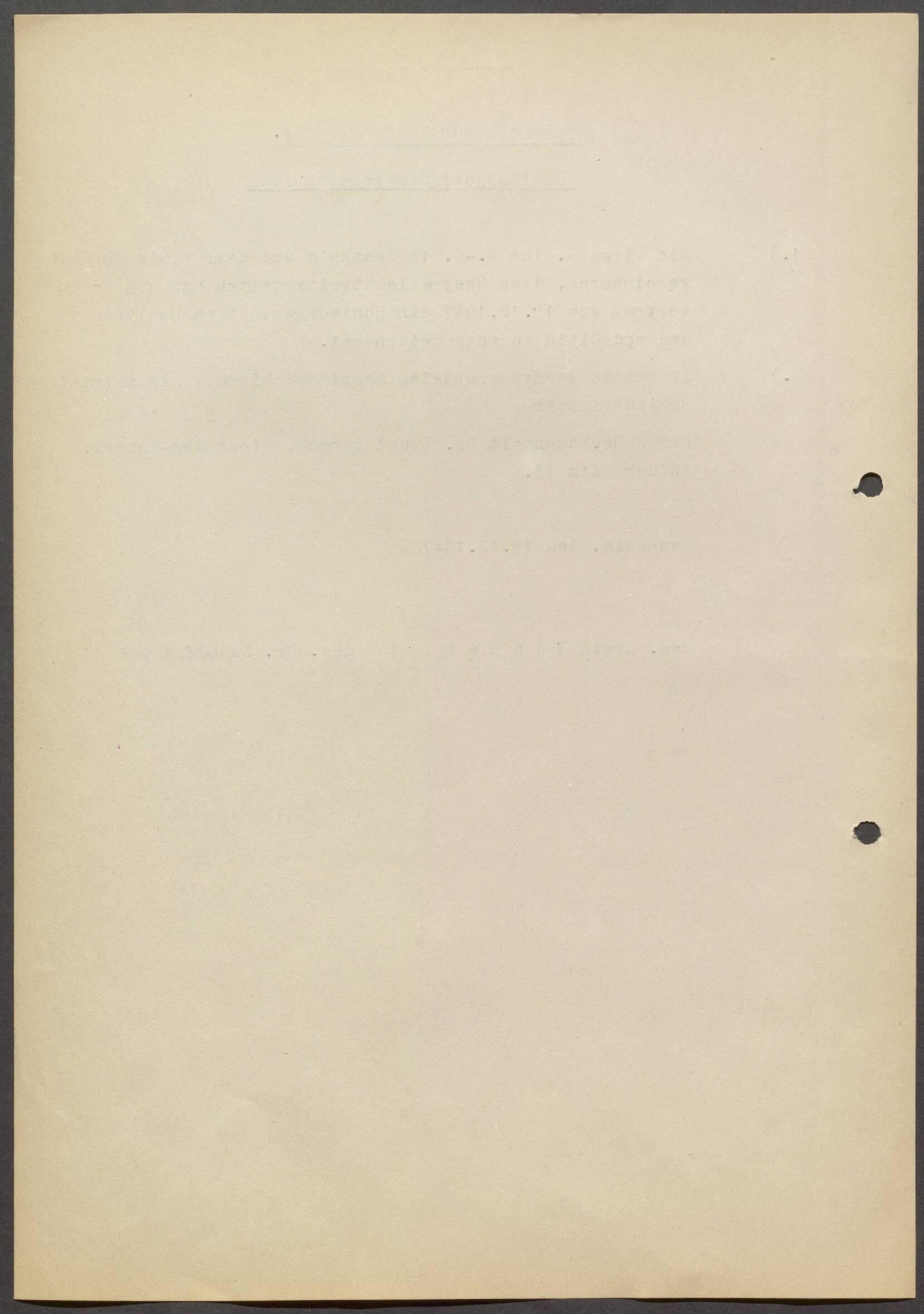
Schiedsgerichts-Vereinbarung

- 1.) Die Firma R. Ihm A.-G. in Raunheim und Herr Erwin Bucher vereinbaren, dass über alle Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag vom 15.12.1947 ein Schiedsgericht ausschliesslich und endgültig zu entscheiden hat.
- 2.) Die beiden Vertragsparteien bestimmen hiermit als alleinigen Schiedsrichter
Herrn Rechtsanwalt Dr. Ernst Ambach, Wiesbaden-Kastel,
In der Witz 13.

Raunheim, den 15.12.1947

gez. Erwin B u c h e r

gez. Dr. Rudolf I h m



315.

- 598 -

X/151 from Sanderson

an den
Vorstand
der R. I. n. Akt.-Ges.,
Fabrik gefärbter Leder

23. 9. 1947

P.M. 3.

Verkauf von Wertpapieren

„Sehr geehrte Herren!“

Nachdem die Möglichkeit besteht, die im Sammelpot in Berlin verwahrten Wertpapiere frei zu veräußern, empfehle ich die Veräußerung, wenn sie zu den Buchwerten möglich ist. Ein besseres Geschäft können wir m. E. nicht machen, wenn wir die Buchwerte erzielen, also keine Verluste erleiden.

Der Erlös für die Wertpapiere ist uns im Augenblick wertvoller als die Wertpapiere selbst. Mit dem Erlös kann die Bankschuld abgedeckt werden. Wenn darüber hinaus noch ein Guthaben bleibt, so würde die alte, gute Liquiditätslage wieder hergestellt.

Da auch **keinesfalls** damit zu rechnen ist, daß die Giro-Sammelstücke mehr oder erheblich mehr wert sein werden, als die heutigen Buchwerte, so kann z.B. auch von Standpunkt notwendiger **ubstanzerhaltung** nichts gegen die Veräußerung eingewendet werden.

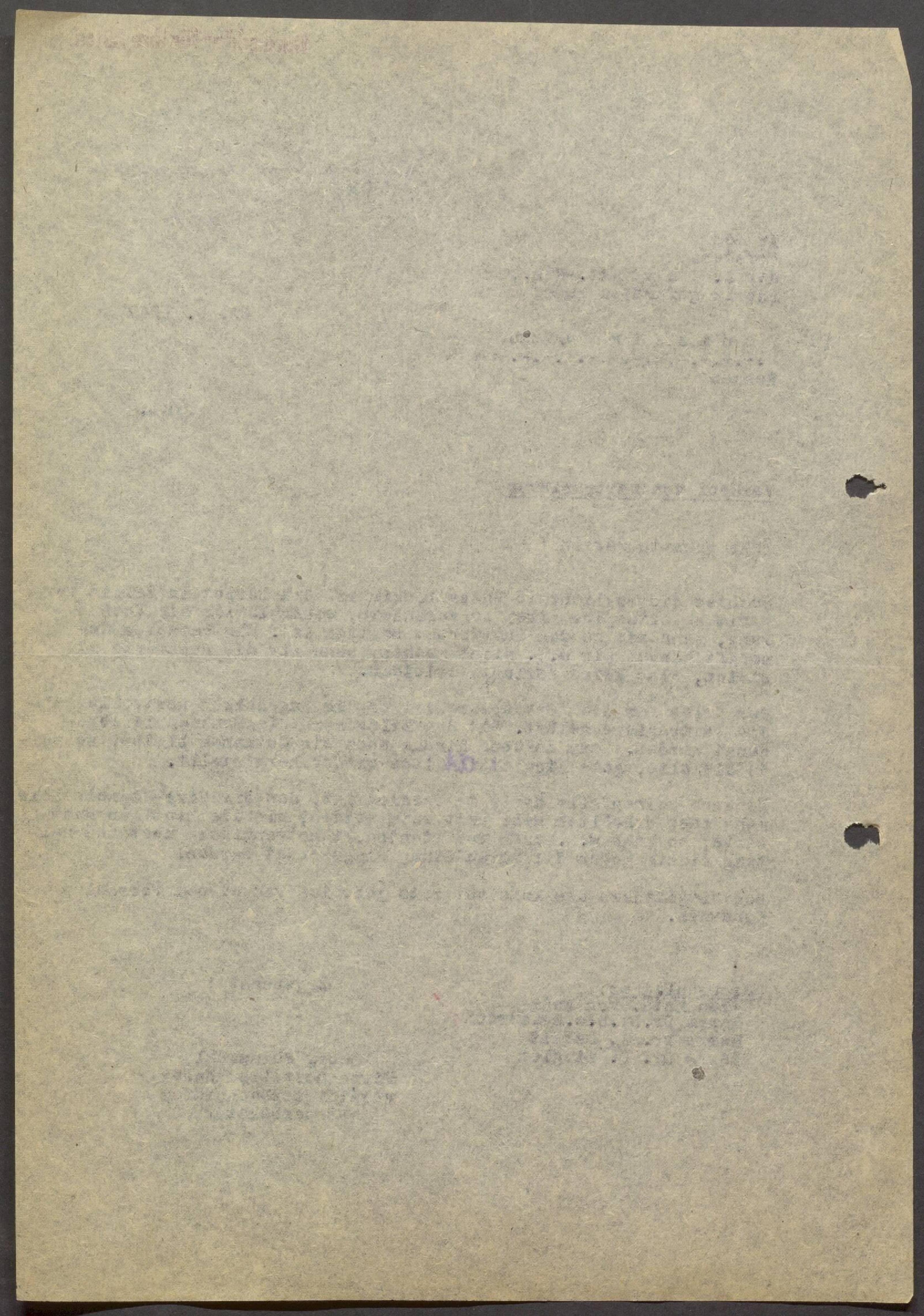
Den Mitgliedern des Aufsichtsrats gebe ich von diesem Vorschlag Kenntnis.

Vorschlag 88:

Frau Meta. von Behr
Herrn Dr. Dr. h. c. Heimerich ✓
Herrn Dr. A. Gewalt
Herrn Dr. O. Ziegler

Ergebnst !

Georg Feisskohl
Wirtschaftstreuhänder
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater



W. V. 22/10. ✓
Heidelberg, 22. September 1947
Dr. H. Kr.

Betr.: R. Ihm A.G., Raunheim.

- 598 -

Bei der Aufsichtsratssitzung in Raunheim am 20.9.47 wurde der Wertpapierverkauf der R. Ihm A.G. kurz besprochen. Die weitere Verhandlung der Angelegenheit wurde aber dann zurückgestellt, weil die Beteiligung der R. Ihm A.G. an der Belco G.m.b.H. in Neu-Ulm noch nicht feststeht. Ich habe bei der Aufsichtsratssitzung den Standpunkt vertreten, dass man den Wertpapierverkauf ganz geschäftsmässig regeln soll, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass Herr Dr. Ihm ein besonderes Opfer bringe. Auch sollte meiner Meinung nach der Wertpapierverkauf auf den Betrag beschränkt werden die R. Ihm A.G. unbedingt braucht, um die erforderliche Einzahlung für die Belco G.m.b.H. zu leisten. Es könnte also ein Erlös von RM 100.000.-- bis äusserstensfalls RM 125.000.-- aus Wertpapieren genügen. Aus Darlegungen des Herrn Feisskohl hat sich ergeben, dass die Wertpapiere der R. Ihm A.G. immer noch einen Buchwert von ca. RM 200.000.-- haben, dass sie aber in der Bilanz zum 31.5.47 in der Weise wertberichtigt sind, dass die im Giro-sammeldepot liegenden Wertpapiere völlig abgeschrieben wurden, während die übrigen Wertpapiere mit dem Kurswert bewertet wurden. Nach dem Bilanzentwurf des Herrn Feisskohl vom 31.5.47 sind die Wertpapiere auf der Aktivseite mit

RM 208.277.78

eingesetzt, während sieh auf der Passiv-

seite eine Wertberichtigung auf Wertpapiere

in Höhe von

RM 148.166.--

steht. Die Differenz beträgt

RM 60.111.78.

Ich habe Zweifel geäussert, ob die von Herrn Feisskohl angegebene Art der Wertberichtigung richtig ist. Übrigens stelle ich eben jetzt fest, dass in der Bilanz zum 31.5.48 die Wertpapiere in der gleichen Weise eingesetzt, bezw. wertberichtigt sind wie in der vorgesehenen Bilanz zum 31.5.47. Die Art der Berechnung der Wertberichtigung müsste also noch nachgeprüft werden.

Auch Herr Dr. R. Ihm stand bei der Besprechung am vergangenen Samstag auf dem Standpunkt, dass er nicht das ganze Risiko tragen kann. Bei dem Vorschlag von Dr. Otto zu § 3 trägt Herr Dr. Ihm offenbar doch das ganze Risiko, wenn die Firma R. Ihm A.G. von ihrem Rückkaufsrecht keinen Gebrauch macht.

Die Angelegenheit bedarf also einer nochmaligen Nachprüfung, wenn sie wieder akut wird.

Heidelberg, den 19. Sept. 1947.
Dr.O./S.
- 598 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: Wertpapierverkauf der R. Ihm A.G. in Raunheim.

Zu dem Schreiben des Herrn Dr. Rudolf Ihm vom 8.9.47.
bemerke ich folgendes:

Die Formulierung des § 1 meines Entwurfes hat Herr Dr. Ihm anscheinend mißverstanden. Wenn ich dort von einem Buchwert von insgesamt RM 125 000.- spreche, so soll darin nicht eine niedrigere Bewertung zum Ausdruck kommen, sondern die Tatsache, daß von dem Gesamtdepot nur ein Teil zum Buchwert verkauft wird. Wenn natürlich der ganze Wertpapierbestand veräußert werden soll, dann muß § 1 entsprechend geändert werden. Eine Einzelaufzählung der Stücke möchte ich aber trotzdem empfehlen. Wenn die Aufzählung sehr lange sein sollte, könnte sie ja als Anlage zum Vertrag genommen werden.

Für § 3 schlage ich nunmehr folgende Formulierung vor:

"Herr Dr. Rudolf Ihm räumt der R. Ihm A.G. an den gekauften Wertpapieren ein bis 31.12.52 befristetes Rückkaufsrecht ein. Das Rückkaufsrecht wird so berechnet, daß an den in der Zwischenzeit eingetretenen Wertänderungen beide Parteien je zur Hälfte beteiligt sind."

Von § 4 wäre der erste Absatz zu streichen, während der zweite Absatz stehen bleiben könnte.

Ueber den Vollzug der Wertpapierübergabe schlage ich folgenden § 5 vor:

"Zum Vollzug der unter § 1 getroffenen Vereinbarung tritt die R. Ihm A.G. alle ihre Rechte an den verkauften Wertpapieren aus Eigentum und Verwahrungsvertrag gegen die Verwahrungsinsti-
tute an Herrn Dr. Rudolf Ihm ab."

Diese Formulierung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen: Da die Papiere nicht aus dem auf den Namen der Firma R. Ihm A.G. lautenden Depot herausgenommen werden sollen und außerdem sich wahrscheinlich zum größten Teil im Sammeldepot in Berlin befinden, kann der Eigentumsübergang nicht durch eine Uebergabe der Papiere herbeigeführt werden. Als Uebergabesurrogat kommt nur in Frage die Abtretung des Eigentumsanspruchs der R. Ihm A.G. gegen die verwahrende Bank gemäß § 931 BGB. Es handelt sich hier um zweierlei Ansprüche, nämlich um den Eigentumsanspruch bzw. bei der Sammelverwahrung Miteigentumsanspruch und die Ansprüche aus dem Depotvertrag, der zur Kategorie der Verwahrungsverträge zählt.

Von diesen Vereinbarungen braucht die depothaltende Bank keine Kenntnis zu erhalten, sodaß die Bedenken des Herrn Dr. Rudolf Ihm hinsichtlich der Kontinuität des Eigentümers wohl ausgeräumt sind. Es wäre allerdings noch zu überlegen, wie die Situation ist, wenn zu einem späteren Zeitpunkt einmal von den Depotinhabern ein Affidavit über den kontinuierlichen Besitz der Wertpapiere verlangt wird. Wir können aber nicht vermeiden, daß irgend ein Eigentumsübergang, wenn auch nur in verdeckter Form, herbeigeführt wird, damit die Wertpapiere aus der Steuerbilanz herausgenommen werden können.

9

- 598 -

Dr. Rudolf Ihm
R. IHM A.-G., RAUNHEIM (HESSEN)

FABRIK GEFÄRBTER LEDER

TELEGRAMM-ADRESSE:
FARBLEDER MAINZ

CODES: LIEBER'S, MOSSE,
A. B. C. 5 th. CARLOWITZ

FERNSPRECH-ANSCHLUSS:
AMT RÜSSELSHEIM Nr. 241

GIRO-KONTO 48/823
REICHSBANKSTELLE MAINZ

POSTSCHECK-KONTO:
357 FRANKFURT A.M.

Riag Frankfurtmain

Herrn

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Heidelberg

Neuenheimerlandstr. 4

Erfüllungsort für Lieferung
und Zahlung ist Raunheim.

ausschließlicher Gerichtsstand Mainz:

Gross Gerau

11. Sep. 1947

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

RAUNHEIM (Hessen)

I 12

8.9.1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Zu Ihrem mir mit Ihrem Schreiben vom 5. d. M. übersandten Vertragsentwurf betreffend den Wertpapierverkauf habe ich folgendes zu bemerken:

*Mir.
Wertpapier?* | § 1 Die Stücke sollen wie vorgesehen nicht mit einem Buchwert von insgesamt RM 125.000.-- sondern mit ihrem vollen Buchwert von ca. 208.000.-- übernommen werden, da über den bestehenden Finanzbedarf von RM 125.000.-- hinaus noch weitere liquide Mittel der Firma zugeführt werden sollen.

§ 3 Hier halte ich eine gleichmässige Verteilung der Risiken im Hinblick darauf, dass ein Kaufvertrag überhaupt zugrunde gelegt werden soll, für richtig. Ich würde vorsehen, dass im Falle einer Kurssteigerung der Gewinn zwischen der Firma und mir als Käufer geteilt wird, ebenso wie ich es für recht und billig halte, dass im Falle eines Verkaufes zu einem unter dem heutigen Kaufpreis liegenden Kurs das hierin zum Ausdruck kommende Disagio zwischen der Firma und mir geteilt wird.

*der Übergabe-
zurückhaltung* | § 4 Hier halte ich es für richtig, dass die Firma die Wertpapiere zunächst in ihrem Depot behält. Es genügt, wenn der Verkaufsvorgang vertraglich festgelegt ist. Ich halte dies besonders im Hinblick auf eine evtl. zusätzliche Neuregelung der in dem Berliner Sammeldepot liegenden Wertpapiere für richtiger, da in zahlreichen früheren gesetzlichen Regelungen dieser Art zur Bedingung gemacht worden war, dass die Bestände mindestens so und so lange Zeit sich in derselben Hand befunden haben müssen. Ich halte es daher für überflüssig, dass eine Umschreibung auf ein anderes Depot erfolgt.

Ich bitte Sie, diese Gesichtspunkte einmal prüfen zu wollen und evtl. bei einer Neufassung dieses Vertrages zugrunde zu legen.

Inzwischen verbleibe ich mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr
Rudolf Ihm

ЯИХИМ А-Г РАУНИЕМ. Несколько

рассказов о революции в Китае

издательство "Мир"

Составитель: А. Г. Райхман

Издательство

Мир

РАУНИЕМ ЯИХИМ

Kauf und Einräumung eines Rückkaufaufrechts.

Zwischen
der R. Ihm A.G. in Raunheim, Hessen,
als Verkäuferin und Rückkaufberechtigte
und
Herrn Dr. Rudolf Ihm in Raunheim, Hessen,
als Käufer und Rückkaufsverpflichteter
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die R. Ihm A.G. verkauft an Herrn Dr. Rudolf Ihm von
ihrem buchmässigen Wertpapierbestand in Höhe von RM 208.277.78
folgende Stücke mit einem Buchwert von insgesamt RM 125.000,-
(folgt Aufzählung der Stücke)

§ 2

Als Entgelt zahlt Herr Dr. Rudolf Ihm den Buchwert
der gekauften Wertpapiere.

§ 3

Herr Dr. Rudolf Ihm räumt der R. Ihm A.G. hinsichtlich
der gekauften Wertpapiere bis zum 31. Dezember 1952 ein Rück-
kaufsrecht ein. Das Rückkaufsentsatzt beträgt mindestens
den jetzigen Laufwert, jedoch zuzüglich eines Drittels der
etwa in der Zwischenzeit eingetretenen Erststeigerung.

~~§ 4 Annull. 1955~~

Während des Bestehens des Rückkaufrechts verpflichtet
sich Herr Dr. Rudolf Ihm, die gekauften Wertpapiere in einem
Depot zu halten und dieses Depot derart sperren zu lassen,
dass er nur mit Zustimmung der R. Ihm A.G. darüber verfügen
kann.

Herr Dr. Rudolf Ihm ist zum Verkauf der Papiere oder
eines Teils derselben vor Ablauf der Frist zur Ausübung

des Rückkaufrechts nur dann berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die R. Ihm A.G. hierzu ihre Zustimmung erteilt. Verweigert die R. Ihm A.G. ihre Zustimmung trotz Vorliegens eines wichtigen Grundes, dann ist Herr Dr. Rudolf Ihm berechtigt, die Wertpapiere auf Kosten der Firma R. Ihm A.G. zu lombardieren.

55

Proprietary
of the
University
of Michigan
- Monroe.

and the 1900 census, the population was 2,200,000 and
increased until 1910 when it was 2,600,000 and
continued to increase until 1920, with a population of 3,000,000. But, the
depression and the subsequent economic depression
and the world war had a marked effect on the population and
in 1930 the population was 2,500,000.

Population in 1940

5. Sept. 1947

Dr. H./Kr.

Herrn
Dr. A. O s w a l t
F r a n k f u r t a.M.
Gallus-Anlage 8

Betr.: Wertpapierverkauf durch die R. Ihm A.G.

Sehr geehrter Herr Dr. Oswalt!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines heute an Herrn Dr. I h m gerichteten Briefes samt dem von uns gefertigten Vertragsentwurf über Kauf und Einräumung eines Rückkaufsrechts an Wertpapieren der Firma R. Ihm A.G.

Mit den besten Grüßen
bin ich
Ihr sehr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

2 Anlagen

(do you like it? - x)

5. Sept. 1947

Dr. H./Kr.

Herrn

Dr. Rudolf Ihm
i.Fa. R. Ihm A.G.

Raunheim / Hessen

Betr.: Wertpapierverkauf durch die R. Ihm A.G.

Sehr geehrter Herr Dr. Ihm!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25.8.47 über-senden wir Ihnen in der Anlage den Entwurf eines Vertrages über Kauf und Einräumung eines Rückkaufsrechts an Wertpa-pieren im Buchwert von insgesamt RM 125.000.--. Wir bitten Sie, diesen Betrag zu prüfen und uns etwaige Einwendungen bekannt zu geben. Da bei der Belco G.m.b.H. nur drei Vier-tel des vorgesehenen Gesellschaftskapitals einbezahlt werden sollen, würde es wohl genügen, wenn Sie vorläufig Wertpapiere im Buchwert von etwa RM 100.000.-- erwerben, während der Rest des Kapitals vielleicht von der R. Ihm A.G. selbst zu gegebener Zeit ohne weiteren Wertpapierverkauf einbezahlt werden könnte.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

Zwischen
der R. Ihm A.G. in Raunheim/ Hessen,
als Verkäuferin und Rückkaufsberechtigte
und

Herrn Dr. Rudolf Ihm in Raunheim/Hessen,
als Käufer und Rückkaufsverpflichteter

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die R. Ihm A.G. verkauft an Herrn Dr. Rudolf Ihm von
ihrem buchmässigen Wertpapierbestand in Höhe von RM 208.277,78
folgende Stücke mit einem Buchwert von insgesamt RM 125.000.--
(folgt Aufzählung der Stücke)

§ 2

Als Entgelt zahlt Herr Dr. Rudolf Ihm den Buchwert der
gekauften Wertpapiere.

§ 3

Herr Dr. Rudolf Ihm räumt der R. Ihm A.G. hinsichtlich
der einzelnen, von ihm gekauften Wertpapiere bis zum 31.12.1952
ein Rückkaufsrecht ein. Das Rückkaufsentgelt besteht in dem von
Herrn Dr. Rudolf Ihm gezahlten Kaufpreis zuzüglich eines Drittels
der in der Zwischenzeit hinsichtlich der fraglichen Wertpapiere
eingetretenen Wertsteigerung. Die Wertsteigerung drückt sich
im Kurswert aus. Soweit ein Kurswert nicht festgestellt werden
kann, wird der steuerliche Vermögenswert zu Grunde gelegt.

§ 4

Während des Bestehens des Rückkaufsrechts verpflichtet
sich Herr Dr. Rudolf Ihm, die gekauften Wertpapiere in einem
Bankdepot zu halten und dieses Depot derart sperren zu lassen,
dass er nur mit Zustimmung der R. Ihm A.G. darüber verfügen
kann.

Herr Dr. Rudolf Ihm ist zum Verkauf der Papiere oder eines Teils derselben vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Rückkaufsrechts nur dann berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die R. Ihm A.G. ihre Zustimmung erteilt. Verweigert die R. Ihm A.G. ihre Zustimmung trotz Vorliegens eines wichtigen Grundes, dann ist Herr Dr. Rudolf Ihm berechtigt, die Wertpapiere auf Kosten der Firma R. Ihm A.G. zu lombardieren.

Dr. Rudolf Ihm
R. IHM A.-G., RAUNHEIM (HESSEN)

FABRIK GEFÄRBTER LEDER

TELEGRAMM-ADRESSE:
~~FAHRLEDER-MAINZ~~

CODES: LIEBER'S. MOSSE.
A. B. C. 5th. CARLOWITZ

FERNSPRECH-ANSCHLUSS:
AMT RÜSSELSEIM Nr. 241

GIRO-KONTO 48/823
REICHSBANKSTELLE MAINZ

POSTSCHECK-KONTO:
357 FRANKFURT A.M.

Riag Frankfurtmain

Herrn

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Heidelberg
=====

Neuenheimerlandstr. 4

Erfüllungsort für Lieferung
und Zahlung ist Raunheim.
ausschließlicher Gerichtsstand ~~Mainz~~.

Gross Gerau

28. Aug. 1947

~~Seip~~

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

RAUNHEIM (Hessen)

I 12

25.8.1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Zu der in Ihrem Aufsichtsrat-Protokoll skizzierten Frage der Wertpapier-Übernahme durch mich sind mir in einer und anderer Hinsicht noch Gedanken gekommen, die zweckmässigerweise wohl vor der endgültigen Festlegung eines Vertrages berücksichtigt werden sollten. Ich bitte Sie daher, mir zunächst einen Entwurf zu übersenden oder der Mitte September stattfindenden Generalversammlung vorzulegen, damit dann vor der endgültigen Fassung nochmals eine Aussprache über diesen Punkt stattfinden kann.

Ich verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr
Rudolf Ihm

Entwurf.

Kauf und Einräumung eines Rückkaufrechts.

der R. Ihm A.G. in Raunheim, Hessen, als Verkäuferin und Rückkaufsberechtigte und

Herrn Dr. Rudolf Ihm in Raunheim, Hessen, als Käufer und Rückkaufsverpflichteter wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die R. Ihm A.G. verkauft an Herrn Dr. Rudolf Ihm von ihrem buchmässigen Wertpapierbestand in Höhe von RM 208.277.78 folgende Stücke mit einem Buchwert von insgesamt RM 125.000.-
(folgt Aufzählung der Stücke)

§ 2

Als Entgelt zahlt Herr Dr. Rudolf Ihm den Buchwert der gekauften Wertpapiere.

§ 3

Herr Dr. Rudolf Ihm räumt der R. Ihm A.G. hinsichtlich der gekauften Wertpapiere bis zum 31. Dezember 1952 ein Rückkaufsrecht ein. Das Rückkaufsentgelt beträgt mindestens den jetzigen Kaufwert, jedoch zuzüglich eines Drittels der etwa in der Zwischenzeit eingetretenen Wertsteigerung.

§ 4

Während des Bestehens des Rückkaufrechts verpflichtet sich Herr Dr. Rudolf Ihm, die gekauften Wertpapiere in einem Depot zu halten und dieses Depot derart sperren zu lassen, dass er nur mit Zustimmung der R. Ihm A.G. darüber verfügen kann.

Herr Dr. Rudolf Ihm ist zum Verkauf der Papiere oder eines Teils derselben vor Ablauf der Frist zur Ausübung

des Rückkaufrechts nur dann berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die R.Ihm A.G. hierzu ihre Zustimmung erteilt. Verweigert die R.Ihm A.G. ihre Zustimmung trotz Vorliegens eines wichtigen Grundes, dann ist Herrn Dr. Rudolf Ihm berechtigt, die Wertpapiere auf Kosten der Firma R. Ihm A.G. zu lombardieren.

Entwurf.

Kauf und Einräumung eines Rückkaufrechts.

Zwischen
der R. Ihm A.G. in Raunheim, Hessen,
als Verkäuferin und Rückkaufberechtigte
und
Herrn Dr. Rudolf Ihm in Raunheim, Hessen,
als Käufer und Rückkaufsverpflichteter
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die R. Ihm A.G. verkauft an Herrn Dr. Rudolf Ihm von
ihrem buchmässigen Wertpapierbestand in Höhe von RM 208.277.78
folgende Stücke mit einem Buchwert von insgesamt RM 125.000,-
(folgt Aufzählung der Stücke)

§ 2

Als Entgelt zahlt Herr Dr. Rudolf Ihm den Buchwert
der gekauften Wertpapiere.

§ 3

Herr Dr. Rudolf Ihm räumt der R. Ihm A.G. hinsichtlich
der gekauften Wertpapiere bis zum 31. Dezember 1952 ein Rück-
kaufrecht ein. Das Rückkaufsentgelt beträgt mindestens
den jetzigen Kaufwert, jedoch zuzüglich eines Drittels der
etwa in der Zwischenzeit eingetretenen Wertsteigerung.

Verhinderung?

§ 4

Während des Bestehens des Rückkaufrechts verpflichtet
sich Herr Dr. Rudolf Ihm, die gekauften Wertpapiere in einem
Depot zu halten und dieses Depot derart sperren zu lassen,
dass er nur mit Zustimmung der R. Ihm A.G. darüber verfügen
kann.

Herr Dr. Rudolf Ihm ist zum Verkauf der Papiere oder
eines Teils derselben vor Ablauf der Frist zur Ausübung

des Rückkaufrechts nur dann berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die R.Ihm A.G. hierzu ihre Zustimmung erteilt. Verweigert die R.Ihm A.G. ihre Zustimmung trotz Vorliegens eines wichtigen Grundes, dann ist Herr Dr. Rudolf Ihm berechtigt, die Wertpapiere auf Kosten der Firma R. Ihm A.G. zu lombardieren.

